### Zeitschrift für

## **STRAFVOLLZUG**

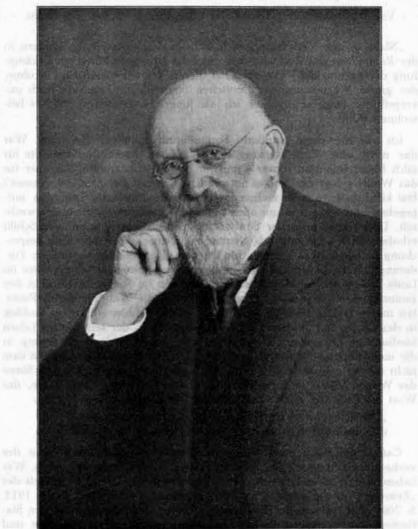
Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

#### INHALTSVERZEICHNIS

Klatt	Carl Krohne in geschichtlicher und persönlicher Sicht	2
Gundlach	Religiöse Ansprechbarkeit weiblicher Inhaftierter	14
Thiele	Der Sozialarbeiter im Strafvollzug	18
Thole	Der mündliche und schriftliche Verkehr des Gefangenen mit seinem Verteidiger	23
Toepell	Ein Blick auf Arbeit und Freizeit von inhaftierten Frauen	30
Günter	Vorgeschichte und Geschichte des alten "Klingelpütz" in Köln	33
	TAGUNGSBERICHTE	
Schneider	Probleme der Erforschung der Täterpersönlichkeit	46
Schmand	Der Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe	53
	ZEITSCHRIFTENSCHAU	
Busch	Aus deutschen Zeitschriften	54
Händel	Aus ausländischen Zeitschriften	57
	BUCHBESPRECHUNGEN	
Heinitz	Die Individualisierung der Strafen und Maßnahmen in der Reform des Strafrechts und des Strafprozesses	60
Klatt	Treffpunkt Berlin-Moabit	61

## FUR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

# Corl Krohne in geschichtlicher und persäulicher Sicht



Carl Krohne

## Carl Krohne in geschichtlicher und persönlicher Sicht

Von Dr. Detloff Klatt, Oberpfarrer i. R., früher Berlin, jetzt Wiesbaden

"Nicht in der Verfolgung, auch nicht in der Verurteilung, sondern in der Behandlung des Rechtsbrechers liegt das wichtigste Mittel zur Bekämpfung der Kriminalität." Ungefähr mit diesen Worten schloß Carl Krohne, der große Wegbereiter des deutschen Strafvollzuges, eine für mich unvergeßliche Besprechung, der ich als junger Strafvollzugsgeistlicher beiwohnen durfte.

Ich war über diese pointierte Formulierung geradezu betroffen! War das nicht eine Zurücksetzung der staatlichen Rechtsprechung, die für mich bisher unantastbar war - und für die oft lebensgefährliche, aber für das Wohlergehen des Volkes notwendige Tätigkeit der Kriminalbeamten? Erst kürzlich hatte einer meiner Freunde seine juristische Laufbahn aufgegeben und war - von uns allen beneidet - zur Kriminalistik übergewechselt. Und nun wurde der Strafvollzug hier so unbedingt auf den Schild erhoben!? Ich habe mich als Neuling mit keinem Wort an dieser Besprechung beteiligt. Aber Krohnes für die damalige Zeit ungewöhnliche Forderung hat mich bis auf den heutigen Tag gefangengehalten; denn im Laufe meiner dreißigjährigen aktiven Tätigkeit im Strafvollzug und in den zwanzig Jahren meines Ruhestandes habe ich die Wahrheit dieses Postulats immer wieder bestätigt gefunden. Deshalb sei hier ein kurzer Einblick in das Leben und Wirken Carl Krohnes gegeben, der sein ganzes Leben hindurch im Dienste der Gefangenen und ihrer Wiedereingliederung in die menschliche Gesellschaft gestanden hat. Diese seine Lebensarbeit kam nicht nur den Rechtsbrechern zugute, sondern war im eigentlichen Sinne des Wortes Dienst am ganzen Volke. Dabei gilt, damals wie heute, das Wort des Gründers der Inneren Mission, Johann Hinrich Wicherns:

"Die Wiege des Verbrechens steht mitten unter uns, – und das Kind der Sünde ist von uns allen groß gezogen."

Carl Krohnes Lebensbild lückenlos darzustellen, ist bei der Fülle des vorhandenen Materials im Rahmen dieser Abhandlung unmöglich. Wer Leben und Werk näher verfolgen will, sei auf den Literaturnachweis der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft", 34. Band, Berlin 1913, S. 706 – 714, verwiesen. Dort werden 91 Veröffentlichungen (Bücher, Statistiken, Besprechungen, Reden, Gutachten, Jahresberichte, Vorträge und 5 Nekrologe) nachgewiesen. Ich muß mich darauf beschränken, einige Marksteine aus Krohnes Leben und Wirken zu skizzieren. Das geschieht am eindrucksvollsten zunächst durch einen Rückgriff auf die Ansprache, in der Carl Krohne bei der Feier seines 75. Geburtstages selbst die wichtigsten Epochen und Lebensdaten herausstellte. Er sprach von seinem

Elternhaus (1836 geboren), einer hannöverschen Landpfarre, in der die Tradition des Großvaters, der auch Landgeistlicher gewesen war, erhalten wurde, so daß es für ihn eine Selbstverständlichkeit war, auch Theologe zu werden. Sodann von seiner Jugend auf der Dorfschule, dem Gymnasium in Göttingen und von fröhlichen Studententagen in Jena und Göttingen. Nach bestandenem Examen wirkte Krohne zunächst als Lehrer am Realgymnasium in Oldenburg, bevor er in verschiedenen Gemeinden als Seelsorger amtierte – so in der Schifferstadt Elsfleth – in der Vorstadt von Oldenburg, wo er das Leben der Fabrikbevölkerung kennenlernte, – auf dem Moor, der Marsch und der Geest, wo er mit der bäuerlichen Bevölkerung und ihrer Eigenart vertraut wurde.

Etwa im Jahre 1858 wurde Krohne Hilfsgeistlicher an der Strafanstalt Vechta (Oldenburg). Diese Berufung nannte er später den größten und entscheidendsten Markstein seines Lebens. Bereits in Vechta packte den jungen Gefängnisgeistlichen das Problem "Verbrechen, Strafe und Strafvollzug" mit geradezu übermächtiger Gewalt und hat ihn bis zu seinem Lebensende nicht mehr verlassen. Die anschließende Tätigkeit als Strafanstaltsseelsorger endete 1873 mit der Ernennung zum Direktor der Strafanstalt in Vechta. Einige Jahre später kam Krohne als Leiter des Zuchthauses nach Rendsburg und wurde 1883 Direktor am Zellengefängnis Berlin-Moabit.

Krohne erkannte mit scharfem Blick die Mängel des damaligen Vollzuges von Freiheitsstrafen. Zum besseren Verständnis seiner Reformgedanken ist ein kurzer geschichtlicher Rückblick notwendig.

Die von dem Preußischen Justizminister von Arnim in einem dreibändigen Werk "Bruchstücke über Verbrechen und Strafe" (Frankfurt und Leipzig 1803) aufgestellten Forderungen wurden zwar als berechtigt anerkannt und gelegentlich sogar beachtet, konnten aber wegen der Befreiungskriege und des dann folgenden Zustandes wirtschaftlicher Erschöpfung erst nach Jahrzehnten ernstlich in der Praxis verwertet werden. Ein wesentlicher Auftrieb hierzu kam erst, als die Strafrechtswissenschaft sich der Gefängnisfrage zuzuwenden begann und als einige Männer der Kirche die Fürsorge für das Schicksal der Gefangenen als zu den Aufgaben der christlichen Nächstenliebe gehörig ansahen. Von den Wissenschaftlern seien genannt: die Arzte Dr. Julius und Varrentrapp, von den Rechtsgelehrten Mittermaier, Nöllner, von Jagemann, von Holtzendorff u. a.

Durch sie wurde der Strafvollzug in den Zusammenhang der Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaft gestellt und dadurch deutlich gemacht, daß sich grundlegende Änderungen und Verbesserungen nur auf wissenschaftlicher Grundlage aufbauen.

Von den Männern der Kirche muß in diesem Zusammenhang Heinrich Balthasar Wagnitz genannt werden, der von 1784 – 1817 im Zuchthaus zu Halle tätig war und der von Krohne einmal "der deutsche Howard" genannt wurde. Drei Veröffentlichungen von Wagnitz, die viel wertvolle Anregungen und Vorschläge enthielten, gerieten leider für spätere Generationen in Vergessenheit; auch die "Allgemeine deutsche Biographie" nennt ihn nicht. Seine Bedeutung ist aber durch die Arbeiten von Prof. Dr. Albert Krebs (siehe die "Festschrift für Eberhard Schmidt zum 70. Geburtstag" u. a.a. O.) aufs Neue gewürdigt worden.

Der zweite Mann der Kirche, dem Krohne als junger Gefängnisgeistlicher manche Anregungen zu verdanken hatte, war der als Leiter des Kaiserswerther Diakonissenhauses weithin bekannte Theodor Fliedner. Fliedner hatte als junger Geistlicher eine längere Reise ins Ausland unternommen und seine Erfahrungen unter dem Titel "Kollektenreise nach Holland und England (2 Bände), nebst einer ausführlichen Darstellung des Kirchen-, Schul-, Armen- und Gefängniswesens beider Länder, mit vergleichender Hinweisung auf Deutschland, vorzüglich Preußen", 1831 veröffentlicht. Besonders wichtig für seine Einwirkung auf die Reformen des Strafvollzuges war seine Mitarbeit in der "Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft", zu deren Gründern er gehörte (1826). Sie war die erste gesellschaftliche Vereinigung, die es sich zur besonderen Aufgabe gemacht hatte, im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden auch Laien für die Arbeit an den Gefangenen und Entlassenen heranzuziehen.

Dieser Forderung hat Fliedner dadurch besonderen Nachdruck verliehen, daß er selbst eine entlassene Gefangene aufnahm und ihr Unterkunft in dem Gartenhäuschen seines Pfarrgartens gewährte. Als Dank half sie ihrem Pfarrer in der Krankenpflege und in der Betreuung der Alten, Schwachen und Kinder. So wurde dieses Gartenhäuschen mit seiner Bewohnerin die Keimzelle der Kaiserswerther Anstalten, die heute in Deutschland und in vier Erdteilen mit 32 000 Diakonissinnen im Dienst der christlichen Nächstenliebe stehen. Unwillkürlich drängt sich die Frage auf: Was wäre aus der Gefangenenfürsorge geworden, wenn Fliedner zu seinem Lebenswerk die Fürsorge an den Gefangenen und deren Familien und nicht die weibliche Diakonie erwählt hätte?

In ihren Veröffentlichungen forderte diese Gefängnis-Gesellschaft für jede christliche Konfession einen eigenen Anstaltsgeistlichen und desgleichen einen Lehrer für den Elementarunterricht auf Kosten der Gefängnis-Gesellschaft sowie ausreichende Hilfe für die Gefangenen bei ihrer Wiedereingliederung in die menschliche Gesellschaft. Mit diesen Forderungen griff Fliedner auf die Ideen der systematischen Entlassenenfürsorge in Preußen zurück, wie sie in der "Instruktion vom 27. 3. 1797" zusammengefaßt waren.

Ein weiterer Mann der Kirche, der sich vor Krohne mit am meisten um den deutschen Strafvollzug verdient gemacht hat, ist der Vorsteher des Rauhen Hauses in Hamburg, Johann Hinrich Wichern. Als er zur Förderung seines Lebenswerkes – der Inneren Mission – 1846 in Berlin weilte, wurde er von Dr. Julius auch in das fast vollendete Moabiter Zellengefängnis geführt. Hier erhielt sein alle Seiten des Lebens umspannender Blick einen tiefen Einblick in ein Arbeitsfeld, das nach seiner Meinung zu den Aufgaben der Inneren Mission gehörte. Schon damals erreichte er eine Besprechung mit dem Minister Eichhorn und dem König Friedrich Wilhelm IV., um über die Frage zu beraten, in welcher Weise die Brüder des Rauhen Hauses im Gefängnisdienst zu verwerten wären. Die Revolution 1848 unterbrach die Verhandlungen. Sie wurden aber 1851 wieder aufgenommen. Noch in demselben Jahre bestimmte eine Kabinettsorder. daß die für den Dienst der Inneren Mission im Rauhen Haus ausgebildeten Personen vom Preußischen Staat im Gefängnisdienst neben den Militäranwärtern angestellt werden konnten. Bald darauf ging der König auf den Vorschlag Wicherns ein, ihm das Zellengefängnis zu Moabit für einen Versuch im großen Maßstab zu überweisen. Durch eine Kabinettsorder vom 5. Iuli 1856 wurde der Bruderschaft des Rauhen Hauses zwecks Durchführung der Einzelhaft in der Moabiter Anstalt der Dienst in dem Zellengefängnis übertragen. Das ganze Personal, mit Ausnahme des Direktors und einigen Verwaltungsbeamten, wurde aus Angehörigen des Rauhen Hauses zusammengestellt und Wichern, der inzwischen als Ministerialrat in das Innenministerium berufen war, wurde die Aufsicht über die Moabiter Strafanstalt übertragen. Wichern plante, das Rauhe Haus in Hamburg und die Strafanstalt Moabit zu einer Pflanzschule für ein ganz neues Geschlecht von Gefängnisbeamten aller Grade zu machen, welches nach und nach an die Stelle des alten, lediglich militärisch geschulten, treten sollte. Das Eingreifen Wicherns rief aber die alten Feinde der Einzelhaft nur noch erbitterter auf den Plan, und neue Gegner kamen hinzu.

Die Juristen glaubten, Wichern wolle den Strafvollzug seines Charakters als eines Rechtsaktes entkleiden und zu einem Zweige der Inneren Mission machen. Die Verwaltungsbeamten lehnten sich gegen den Gedanken auf, daß die Gefängnisbeamten nicht nur ihren staatlichen Vorgesetzten gehorchen und verantwortlich sein sollten, sondern als Mitglieder einer Bruderschaft den Oberen derselben. Die öffentliche Meinung glaubte, daß durch die Brüder vom Rauhen Haus in den Strafvollzug eine ungesunde, überspannte Religiosität getragen würde, welche die Gefangenen entweder zu Heuchlern erziehe oder dem religiösen Wahnsinn entgegentreibe. Alle diese Gegensätze fanden in der Tagespresse, in der Literatur und vor allem im Preußischen Landtag von 1858, 1861 und 1862 ihren lebhaften Ausdruck. So wurde der alte Streit um das System der Einzelhaft aus einem technischen zu einem religiös-politischen. Es handelte sich dabei um die Frage, ob man im Strafvollzug einer als einseitig bezeichneten religiösen und, wie man behauptete, mit politischer Reaktion verbundenen Richtung einen maßgebenden Einfluß gestatten wolle. Der Landtag verweigerte daher die Gelder zur Ausbildung von Gefängnisaufsehern im Rauhen Hause. Damit fiel der großangelegte Plan Wicherns. Wichern schied 1872 aus dem Ministerium des Innern aus und widmete sich wieder dem Rauhen Hause und den mannigfachen Aufgaben der Inneren Mission.

Wichern scheiterte daran, daß er die Möglichkeiten des Rauhen Hauses überschätzt hatte, wenn er dort Hunderte von Gefängnisbeamten, vom Direktor bis zum Aufseher, ausgebildet wissen wollte, ohne daß dabei zugleich die Hauptaufgaben des Rauhen Hauses vernachlässigt wurden. Bei dieser Kritik darf nicht übersehen werden, daß Wichern als Erster gezeigt hat, was "Strafvollzug in Einzelhaft" in Wirklichkeit ist, und es muß immer fest im Auge behalten werden, daß Zellengefängnisse, auch wenn sie nach allen Regeln der Kunst erbaut sind, noch lange nicht genügen, um das System der Einzelhaft durchzuführen, sondern daß dazu ein gerade für diese Art des Strafvollzuges gebildetes und besonders geschultes Beamtenpersonal gehört.

Von dieser Notwendigkeit war auch der junge Direktor Krohne restlos überzeugt. Er benutzte den zunehmenden Einfluß seiner Stellung, die Einzelhaft nach und nach in allen preußischen Gefängnissen einzuführen. Dabei lag ihm auch besonders die Tätigkeit des Aufsichtspersonals am Herzen. Mit welcher Energie und Zielstrebigkeit er sich hier eingesetzt hat, geht wohl am besten hervor aus dem Wortlaut der Niederschrift einer Tagung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten – veröffentlicht in "Blätter für Gefängniskunde", Heidelberg 1890, Seite 145 ff.: Director Krohne, Berlin:

"M. H.! Das Thema »Vorbildung und Fortbildung der Aufseher« muß erweitert werden durch die Beantwortung der Frage nach den Vorbedingungen, welche derjenige erfüllen muß, der sich um den Aufseherdienst bewirbt; die Herren Berichterstatter haben daher diese Frage ebenfalls in den Kreis ihrer Erörterungen gezogen; ich habe in meinen Thesen I und II diese Vorbedingungen, wie sie auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der Forderungen des Gefängnisdienstes gestellt werden müssen, mehr im Einzelnen dargelegt als die Herren Berichterstatter, und bitte Sie, denselben ihre Zustimmung zu geben.

M. H.1 Für den gewöhnlichen Arbeiter wird der zehnstündige Arbeitstag verlangt, die Forderung wird in den weitesten Kreisen als berechtigt anerkannt, die Regierungen stehen derselben sympathisch gegenüber und von unseren Aufsehern verlangen sie 13 und 14 Stunden Dienst. Im Sommer beginnt der Dienst um <sup>3</sup>/<sub>4</sub>5, im Winter um <sup>3</sup>/<sub>4</sub>6 und dauert bis abends um 7 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> oder 8 Uhr mit einer einstündigen Mittagspause. Von einem Familienleben ist für den Aufseher nicht die Rede, wenn er zum Dienst geht, schlafen die Kinder noch, wenn er vom Dienst kommt,

schlafen sie schon wieder, ob er sie des Mittags sieht, ist zweifelhaft. M.H.! Das ist kein Menschenleben mehr. Der Entwurf zum Strafvollzugsgesetz §24 setzt die Arbeitszeit für einen Gefängnissträfling auf 9 - 10 Stunden fest, die Dienstverordnungen muten dem Aufseher 13 – 14 Stunden zu!!! Dazu eine Bezahlung, die oft nicht die eines besseren Arbeiters erreicht, meistens hinter ihr zurückbleibt. Können wir uns wundern, daß, wenn das so bleibt, wir bald nur noch das elendste Menschenmaterial für unseren Aufsichtsdienst bekommen, welches weder Vorbildung noch Fortbildung zu tüchtigen Außehern machen wird. Ich bitte die Herren, welche uns über die Fortbildung der Aufseher durch Schulen, Lectüre, Vorträge usw. unterhalten, sorgen Sie für Erleichterung des Dienstes und bessere Bezahlung. An die Herren Vertreter der Regierungen, welche wir die Ehre haben, in unserer Mitte zu sehen, richte ich die Bitte: Tun Sie den Staatssäckel weiter auf, geben Sie uns ein Drittel Aufseher mehr und erhöhen Sie die Gehälter, damit der Aufsichtsdienst für tüchtige Leute wieder begehrenswert wird."

Das war für die damalige Zeit eine unerhört scharfe und kühne Sprache. Aber sie zeigt Krohnes mit Energie geladene Persönlichkeit und zugleich sein unbedingtes Eintreten für seine Beamten – und damit auch für die zu betreuenden Gefangenen.

Den Praktiker Krohne, der auch als Leiter des preußischen Strafvollzuges im Ministerium geblieben war, lernen wir am einprägsamsten kennen, wenn wir ihn auf einer seiner Visitationen begleiten. Eine Besichtigung, oder wie Krohne sie nannte - ein Besuch - in der Anstalt, nahm ungefähr folgenden Verlauf: Fast immer war er schon bei dem "Aufschluß. der Anstalt zugegen und begrüßte die zum Dienst kommenden Beamten. Dann wechselte er mit ihnen ein paar Worte, besonders mit den Alten. die er noch von früherer Tätigkeit als Direktor des Zellengefängnisses her kannte. Nach einer kurzen Besprechung mit dem Direktor unternahm er seinen Rundgang durch die Anstalt. Auf diesem wurde er meistens nur von dem betreffenden Stationswachtmeister begleitet. Sodann wurden die einzelnen Einrichtungen besucht: Die Irrenabteilung - das Krankenhaus - die Koch- und Waschküche - die Druckerei mit der Buchbindereidie Schule, die Bücherei - die Arrestzellen, Gewöhnlich tat er auch noch einen Blick in die Kirche und in einige Beamtengärten. Er unternahm auch einen kurzen Rundgang durch den Anstaltsfriedhof, der auch für die Beamten und deren Familien bestimmt war, und den sich daran anschließenden, schon seit Anfang des Jahrhunderts stillgelegten Gottesakker, auf dem die Häftlinge bestattet wurden, die den Henkerstod erlitten hatten. Krohne legte Wert darauf, daß auch dieser Teil schlicht und würdig gepflegt wurde.

Uber den Verlauf eines Zellenbesuches bei einer früheren Besichtigung hat mir ein Schwerverbrecher, der eine lange Starfe zu verbüßen hatte,

noch nach dem Tode vom Geheimrat Krohne berichtet. Anlaß dazu war eine Gedächtnisrede, die ich bei der Anstaltsfeier, die der Direktor Dr. jur. Finckelnburg – der spätere Strafvollzugspräsident beim Kammergericht Berlin – angesetzt hatte, vor den Insassen des Gefängnisses halten durfte.

Der Schwerverbrecher fragte mich, ob er mir etwas von dem Besuch des Verstorbenen unter vier Augen in seiner Zelle erzählen dürfe. Und er begann in echtem Berliner Jargon: "Det war aber wirklich een janzer Kerl, Ihr verstorbener Oberchef. Man hatte ileich Respekt vor ihm, wenn er vor eenem stand und mit eenem Blick von oben bis unten musterte. Antworten wollte er kurz und klar haben. Die hab ick ihm ooch jejeben. Und dann untersuchte er allet, wat nich niet- und nagelfest war. Den Deckel vom Lokus hob er hoch und roch in den Abfluß, - dann öffnete er den Schrank und entdeckte natürlich den geschmuggelten Kautabaksagte aber nischt. Dann mußte ick det Bett von de Wand kippen; aber da staunte er; allet in bester Ordnung! Selbstverständlich bemerkte er aber noch den Frauenkopp, den ick janz in eener Ecke versteckt an die Wand jezeichnet hatte. »Wer hat hier die Wand bemalt? Seien Sie ehrlich. \* Ick nich - mein Vorjänger! \* Da wurde er energisch. \* Warum sagen Sie nicht die Wahrheit? Mit Ihrem Leugnen belasten Sie Ihren Stationswachtmeister. Sollte der, entgegen der Hausordnung, ausgerechnet Ihnen die Zelle nicht in absolut sauberem Zustand übergeben haben? Ich werde das feststellen lassen.« Da wurde ick weich; denn meen Wachtmeester war ein sehr jerechter und feiner Mann. Darum sagte ick schnell: »Ne, ne, meen Herr, det Bild habe ick anjemalt - det is meene Freundin, die Irete vom Alexanderplatz.« Nach einem langen »Soooo« verließ er die Zelle - ohne mich anjeschnauzt zu haben."

Krohne war aber nicht nur ein Beamter, der mit außerordentlichem Geschick die praktischen Zustände in einem Gefängnis übersah und beurteilte, sondern zugleich ein Mann der Wissenschaft und einer großzügigen Verwaltung.

Wenn es Krohne gelang, die Reformgedanken und praktischen Versuche Fliedners und Wicherns auf breiter Basis in die Tat umzusetzen, so darf bei seiner ganzen Arbeitsleistung ein psychologischer Grund nicht außer Acht gelassen werden.

Als Krohne vom Strafanstaltsgeistlichen zum Leiter der Strafanstalt berufen wurde, hat er dieses Amt – nicht wie Wichern – als Beauftragter der Kirche, sondern als Berufung zum "Staatsbeamten" aufgefaßt. Das ist dem Nachfahren eines alten Pastorengeschlechts, einem Mann wie Krohne, sicherlich nicht leicht geworden. Aber er fühlte sich nach seiner Berufung zum Staatsbeamten nur dem Staat und den Gefangenen gegenüber verpflichtet. Aus einem Diener der Kirche wurde ein Diener des Staates, dem er fast fünfzig Jahre hindurch in Treue gedient hat.

Das hatte – um nicht mißverstanden zu werden – mit seiner Einstellung zu seinem christlichen Glauben nicht das Geringste zu tun, gab ihm aber ein Standesbewußtsein als Strafanstaltsbeamter, das in so ausgeprägtem Maße noch bei keinem in Erscheinung getreten war.

In diesem Zusammenhang sei von einer anderen Besichtigung etwa um 1910 berichtet, die nicht Krohne, sondern eine Kommission ausländischer Gäste des Strafvollzugs unternahm.

Nach eingehender Besichtigung der Anstalt kam Krohne mit seinen Gästen in die große Zentralhalle zurück. Er machte einen etwas verstimmten Eindruck. Die meisten seiner Gäste hatten ihm erklärt, daß sie alles, was er ihnen gezeigt hätte, auf ihrer Europareise schon in anderen Gefängnissen gesehen hätten.

Die Besucher schickten sich schon an, sich zu verabschieden. Da bat Krohne sie, sich noch einige Minuten zu gedulden. Er ging auf den Direktor der Anstalt zu und wechselte mit ihm einige Worte. Kurz darauf trat der Lehrer der Anstalt, Kantor Stein, in die Mitte der großen Halle und bat die Gäste, ein wenig zurückzutreten. Er hätte den Auftrag, ihnen den Gefangenenchor vorzuführen. In demselben Augenblick wurde es in den vier großen Gefängnisflügeln lebendig und die Sänger – über sechzig – kamen aus ihren Zellen und nahmen in mustergültiger Ordnung ihre Plätze vor ihrem Dirigenten ein. Es lag eine feierliche Stille über dieser eigenartigen Versammlung, als der vierstimmige Männerchor – wie sonst an jedem Abend – zuerst ein Volkslied und dann ein Kirchenlied vortrug.

In atemloser Spannung und zum Teil tief ergriffen lauschten die Gäste den vorgetragenen Liedern: "Wenn ich den Wandrer frage, wo kommst du her? – . . . von Hause, von Hause, spricht er und seufzet schwer." Und das andere: "Wo findet die Seele die Heimat, die Ruh" . . . . Nein, nein, – nein, nein, hier ist sie nicht, die Heimat der Seele ist droben im Licht."

Ich hörte noch, wie der Führer der Kommission zu Krohne sagte: "Herr Geheimrat, eine solche Feierstunde in Gemeinschaft mit den Gefangenen haben wir noch nicht erlebt. Welch eine versöhnende, erzieherische und jeden Menschen erhebende Macht ist doch die Musik." – Seitdem mußte der Gefangenenchor bei jedem größeren Besuch auftreten.

Und nun die Frage, was hat Krohne als Staatsbeamter und vor allem in den Jahren, da er der Leiter des preußischen Strafvollzuges war, für den Strafvollzug geleistet? Die eingangs dieser Darstellung erwähnten Veröffentlichungen und Nekrologe geben darüber Auskunft.

Zu diesen Dokumenten müssen aber noch die vielen Diskussionsbeiträge auf den Tagungen der Fachorganisationen gerechnet werden, die in dem Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten "Blätter für Gefängniskunde" sowie in der "Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" u. a. zu finden sind. Es hat geradezu etwas Herzerquickendes, in den vielen gedruckten Jahresberichten Krohnes Eingreifen in die Diskussion und seine sachlichen Zusatzanträge zu lesen. Da findet man zum Beispiel auch Worte Krohnes, in denen nicht nur seine klare Sachlichkeit, sondern auch sein unverwüstlicher Humor zum Ausdruck kommt. So beantwortete er seine Ernennung zum Ehrenmitglied des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten auf der Tagung in Köln im Jahre 1908, an der er als Vertreter des Preußischen Ministeriums des Innern teilnahm, wie folgt:

"Meine Herren! Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist mir – ich will es Ihnen ganz offen gestehen – überraschend gekommen. . . . Im ersten Augenblick dachte ich, Sie wollten mich nun wirklich so auf das Altenteil setzen (Heiterkeit) und ich sollte nicht mehr mit Ihnen arbeiten. Ich lasse mich aber nicht auf das Altenteil setzen (lebhaster Beifall). Ich bleibe bei Ihnen und arbeite weiter mit Ihnen (lebhaster Beifall). Vierundvierzig Jahre stehe ich in der Arbeit. Mit dem Verein bin ich groß, mit dem Verein bin ich alt geworden. Was der Verein gewollt hat, habe ich auch gewollt. Manchmal sind wir hart aneinander geraten. Harte Köpfe gab es im Verein, und ich will gestehen: zu den harten Köpfen habe auch ich gehört."

Diese Worte sprach der damals zweiundsiebzigjährige Krohne.

Bei der Durchführung der Zellenhaft spielten neben der Frage des Anstaltspersonals der Bau und die Einrichtung der für den Vollzug der Einzelhaft geeigneten Strafanstalten eine große Rolle. Da waren nicht nur Finanzfragen, sondern auch bautechnische Probleme zu lösen. Aus diesem Grunde beschäftigte sich Krohne jahrelang mit den technischen Fragen, so daß er allgemein als Fachmann für diese Spezialbauten galt.

Zu diesem Thema hat Krohne eine ganze Anzahl von einschlägigen Schriften veröffentlicht, vor allem das Werk: "Der Gefängnisbau in der Verwaltung des Kgl. Preuß. Ministeriums des Innern" (Berlin: Verlag Carl Heymann 1901, dazu ein Nachtrag mit Atlas 1909). In dem von zwei Juristen herausgegebenen "Handbuch des Gefängniswesens" hat Krohne das Kapitel "Gefängnis-Baukunst" verfaßt. Hierher gehören auch Krohnes jährliche Ausführungen als Regierungskommissar im Abgeordnetenhaus bei Beratung des Etats der Gefängnisverwaltung des Ministeriums des Innern (erschienen beim Hofdrucker Greve in Berlin).

Als Mann der Wissenschaft im Strafvollzug finden wir ihn auf allen internationalen Gefängnis-Kongressen seiner Zeit (u. a. London, Stockholm, Rom, Petersburg).

Daß die Strafrechtswissenschaftler ihm manche Anregung verdanken, geht aus seinen diesbezüglichen Veröffentlichungen und seiner Teilnahme an den Verhandlungen der Deutschen Juristentage hervor. So hat er auf der Tagung im Jahre 1908 ein Gutachten erstattet über das Thema: "Welches Strafmittelsystem empfiehlt sich für das künftige Strafgesetzbuch?" Auch in der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung hat Krohne wiederholt Referate gehalten. So im Jahre 1897 über das "Strafsystem" (Mitteilungen der I.K.V. Band 6, Seite 547, 562, 589, 599) und im Jahre 1911 über "Freiheitsstrafen und Strafvollzug nach dem Vorentwurf" (Mitteilungen der I.K.V. Berlin, I. Guttentag, Band 18, Seite 245 – 261 und 328 – 334). Sein wichtigstes Werk, das auch in juristischen Kreisen große Anerkennung fand und für das ihm die Juristische Fakultät der Universität Berlin den Dr. jur. h. c. verlieh, ist das "Lehrbuch der Gefängniskunde unter Berücksichtigung der Kriminalistik und Kriminalpolitik" Stuttgart: F. Enke, 1889, das in der Sammlung der "Juristischen Handbibliothek" erschien.

Abgesehen von seiner wissenschaftlichen Bedeutung war das Werk jahrzehntelang das Lehrbuch für die Strafanstaltsbeamten aller Grade. Zur Abrundung seiner literarischen Tätigkeit seien noch die Veröffentlichungen über die "Außenarbeit der Gefangenen auf den Moorkulturen" genannt, ebenso über die "Schutzaufsicht und deren Anwendung".

Besonders erfolgreich war Krohnes Arbeit auf dem Gebiet der Behandlung von Jugendlichen und Kindern, der Einrichtung von Zwangserziehungsanstalten. Hier ist besonders zu nennen seine Stellungnahme in der Schrift: "Erziehungsanstalten für die verlassene, gefährdete und verwahrloste Jugend in Preußen" Berlin: Carl Heymann Verlag 1901.

Bei allen Erfolgen, die Krohne beschieden waren, ist eines seiner Berufsziele nicht erreicht worden: Die Beseitigung des Dualismus im Strafvollzug. Hiermit auß engste verbunden war sein Streben, nicht nur für Preußen, sondern für das gesamte Reichsgebiet ein einheitliches, gesetzlich festgelegtes Strafvollzugssystem zu schaffen. Dabei konnte Krohne auf eine ganze Anzahl von Entwürfen und Anträgen an die höchsten Instanzen zurückgreifen, die aber alle an "Kommissionen" überwiesen wurden und nie Gesetzeskraft erhielten. Über ihr Schicksal geben die Sitzungsberichte des Norddeutschen Bundes, des Reichstages und des Bundesrates Auskunft. Es seien hier genannt:

1870 Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Sitzung vom 4.3. 1870. 1875 Antrag Dr. Tellkampf – Reichstagssitzung vom 29. 1. 1875. 1876 Resolution der Kommission bei Beratung des Entwurfs einer Strafprozeßordnung – Reichstagssitzung vom 21. 12. 1876. 1878 Interpellation Windthorst – Reichstagssitzung vom 14. 5. 1878. 1887 Antrag Johannsen vom 18. 5. 1887. 1888 Gleicher Antrag Johannsen vom 16. 12. 1887 zurückgezogen. 1890 Interpellation Dr. Bamberger – Reichstagssitzung vom 21. 5. 1890. 1911 Sonderheft der Blätter für Gefängniskunde: Vorschläge zu einem Entwurf eines Reichsgesetzes über den Vollzug der

gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen. 1912 Ausführungen des Oberregierungsrates Reich, Bautzen zu den Vorschlägen von 1911 in "Blätter für Gefängniskunde" Band 47, Heidelberg 1913.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß Krohne an diesen Entwürfen und Eingaben – bis auf die von 1870 – direkt oder indirekt beteiligt gewesen ist.

Einen großen Teil seiner Freizeit widmete Krohne dem Dienst der "Krippe" innerhalb des Berliner Krippenvereins, für den er im Jahre 1902 die Festschrift: "25 Jahre im Dienste der Krippe" veröffentlichte. Ebenso seine Eröffnungsrede auf der ersten Preußischen Landeskonferenz für Säuglingsfürsorge 1911 (Zeitschrift für Säuglingsschutz).

Krohnes Leitmotiv für diese Arbeit war: "Wer ein Kind rettet, rettet eine ganze Familie".

Krohnes überragende Stellung, wie sie vor ihm noch keiner gehabt hat, sowie ihre Bewertung strahlten auch auf seine Mitarbeiter im Strafvollzug aus und haben deren eigenes Standesbewußtsein, wie die Achtung in der öffentlichen Einschätzung wesentlich gehoben.

Heute würde es wohl sicherlich nicht vorkommen, wie es mir während meiner dreißigjährigen Dienstzeit und auch im Ruhestand ergangen ist, daß man mich, wenn ich sagte, wes Standes ich wäre – mitleidig musterte und dann mit schmunzelnden Blicken bemerkte: So – so – na, ja – wie sagt doch das Sprichwort: "Sage mir, mit wem du umgehst, und ich werde dir sagen, wer du bist."

Hier seien nur zwei von vielen Erlebnissen dieser Art kurz geschildert: Meine Mutter hatte der ehrwürdigen Tante Therese, einst Lehrerin, dann Domina eines alten Damenstiftes, voller Freude mitgeteilt, daß ihr Junge mit noch nicht 30 Jahren in die erste Pfarrstelle des Kgl. Gefängnisses Berlin-Moabit berufen sei. Die Antwort der auf ihre Abstammung aus einem alten Pastorengeschlecht besonders stolzen Tante lautete: "Du wirst es verstehen, daß ich weder Dich noch Deinen Sohn Detloff zu dieser Berufung beglückwünschen kann. Der Gedanke, daß der letzte Pastor Klatt im Gefängnis endet, ist für mich mehr als schmerzlich."

Ein anderes Erlebnis aus dem Jahre 1917. Als ich mich, zusammen mit meinem katholischen Gouvernementspfarrer bei dem Gouvernement der baltischen Inseln, Freiherrn von Seckendorff, in seinem Hauptquartier zu Arensburg auf der Insel Osel zum Amtsantritt meldete, fragte er nach einigen Begrüßungsworten meinen Kollegen: "Und was sind Sie in Ihrem Zivilberuf?" – "Jesuitenpater, Exzellenz!" – "So?" – Und dann zu mir gewandt: "Sie sind wohl aktiver Divisionspfarrer?" – "Nein, Exzellenz, ich bin Pfarrer am Kgl. Zellengefängnis Berlin-Moabit." – Der alte Herr stutzte, trat drei Schritt zurück, erhob die Arme und sagte: "Ja, das ist ja aber furchtbar."

Mich hat solche Einschätzung niemals besonders beeindruckt. Ich mußte nur jedesmal an eine Unterredung denken, zu der mich Krohne vor meiner Amtsübernahme in sein Ministerium bestellt hatte. Seine Ausführungen sind mir, trotz der dazwischen liegenden Jahrzehnte, noch fast wörtlich gegenwärtig: "Sie werden ein steiniges Ackerfeld zu bestellen haben, mein lieber junger Freund, auf dem Ihnen Gottflucher und Gottsucher begegnen und in deren Familien Sie viel äußere und innere Not kennenlernen werden. Sie werden bei Freunden und Bekannten und selbst bei Ihren Amtsbrüdern auf wenig Verständnis für Ihren schweren Beruf sto-Ben und sich über das mangelnde und oft ablehnende Volksempfinden und Volksgewissen gegenüber der Welt der Gefangenen wundern. Aber all das muß Sie nur immer aufs Neue anspornen, Ihr Amt so zu verwalten, daß alle Einwände und Bedenken vor Ihrer Persönlichkeit und vor lhrer Arbeit verstummen. Das alles habe ich am eigenen Leibe erfahren, aber mich auf meinem Wege von niemand irre machen lassen. Das wünsche ich auch Ihnen! Und nun gehen Sie an die Arbeit - und Gott sei mit Ihnen auf dem Wege!"

Wenige Monate nach diesem Gespräch erkrankte der nimmermüde Carl Krohne und schloß am 19. Februar 1913 im 77. Lebensjahr für immer seine klugen, gütigen Augen.

Um abschließend auf Krohnes Leben und Wirken kurz und zusammenfassend zurückzublenden, sei auf den von seinem Mitarbeiter Paul Pollits verfaßten Nekrolog verwiesen (Blätter für Gefängniskunde, Band 47). Dort heißt es u. a.: "Wir kennen diese bald bewunderte und anerkannte, bald scharf kritisierte Arbeit des genialen Mannes, der zu den größten seines Berufes zu zählen ist und -glücklicher und erfolgreicher als seine berühmten Vorgänger, als Howard und Wichern – dem Strafvollzuge neue Wege gewiesen und höheren Sinn und Inhalt gegeben hat. Es wird die schöne Dankespflicht der vielen sein, die er für einen ernsten, oft traurig und undankbar erscheinenden Lebensberuf zu begeistern verstanden hatte, die großen Ideale Krohnes, seine Lehren und Ideen im Kampfe der schwankenden Tagesmeinungen festzuhalten. Ihm erschien keine Aufgabe schöner und größer, als den Verwahrlosten und Verlassenen zu helfen. Mit dem gleichen freudigen und frohen Eifer, mit dem einst der junge Gefängnisseelsorger sich der Arbeit an den ihm anvertrauten Gefangenen gewidmet hatte, trat ca. 25 Jahre später der Dezernent im Ministerium für seine Ideale ein, nicht immer verstanden, oft unter harter Opposition, aber stets als ein wahrhafter und ernster Mann erkannt, der auf seinem Gebiete das Beste seines Volkes erstrebte. So erwuchs ihm aus der Aufgabe des Rettens und Helfens an den verlorenen Kindern seines Volkes eine einzigartige, große Lebensarbeit. Für diese war der Gang seiner Vorbildung von ganz besonderem Werte. Geschult in der tiefen Ethik religiösen Empfindens und ausgerüstet mit einer seltenen pädagogischen Gabe, hat er in rastlosem Studium alle Gebiete der Gefängniskunde umfassen gelernt, um von universalem Standpunkt das Verbrecherproblem zu lösen.

"Ideale und Irrtümer" nannte Krohne den schönen Vortrag, den er als Fünfundsiebzigjähriger der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft schenkte, in gewissem Sinne sein geistiges Testament. Ideale sind es, zu retten, was zu retten ist, keinen aufgeben, an keinem zweifeln; Irrtümer sind es, an die Wirkung von Abschreckung und Vergeltung zu glauben und von Brutalität und Roheit eine Hebung des Verkommenen zu erhoffen.

Für diese erhabene Auffassung des Strafproblems hat Krohne ein langes Leben – wohl dürfen wir sagen – mit Erfolg gekämpft und manches scharfe Wort hat er, wenn Widerspruch gegen seine Lehren laut wurde, in die Debatten geworfen oder niedergeschrieben. Nicht selten ist er über seine Gegner – theoretisierende Gelehrte oder unklare Praktiker – mit sarkastischem Wort hergezogen und hat sie aufgefordert, erst den Verbrecher, seinen Lebensgang und seine Lebensverhältnisse zu studieren, statt am Studiertisch ihn zu formen.

Aber auch den eigenartigen Mikrokosmos des Strafhauses kannte er wie kein Zweiter und wußte die Arbeit jedes Beamten zu würdigen.

Seine Beamten aber wußten, auch wenn einmal dieser oder jener Wunsch unerfüllt bleiben mußte, daß er es war, der ihrem Beruf den großen Zug gegeben hatte, der ihn erst zu einer ernsten und würdigen Lebensaufgabe gemacht hat.

Das Andenken an diesen wahrhaft humanen, großgesinnten Mann sollte nicht erlöschen.

## Religiöse Ansprechbarkeit weiblicher Inhaftierter

Von Oberpfarrer Anton Gundlach, Aichach

Gewohnheitsmäßig übertragen wir Vorstellungen, die uns durch die öffentliche Meinung, durch die Presse oder sonstwie übermittelt wurden, von einer Männerstrafanstalt auf die Verhältnisse einer Frauenstrafanstalt. Die Männerstrafanstalt in ihrer Mehrzahl wird für die Allgemeinheit zum Typus. Es sind jedoch bedeutende Unterschiede zwischen einer Männerund einer Frauenstrafanstalt festzustellen.

Es fehlen der Frauenstrafanstalt gemeingefährliche Gewaltverbrecher, Rechtsquerulanten und akademische Berufe – von wenigen Ausnahmen abgesehen – ebenso Menschen, die ihre Umgebung terrorisieren und sie weitgehend unter Druck setzen, vielfach auch im Religiösen. Vielleicht erschweren sich andererseits die Gefangenen in einer Frauenstrafanstalt mehr ihre Haft durch Zänkereien und Streitigkeiten.

Vor allem ist die altersmäßige Zusammensetzung der Arbeitshausinsassen auf der Männer- und Frauenseite sehr verschieden. Gegenüber Landstreichertypen männlicherseits umfaßt das weibliche Arbeitshaus junge Menschenkinder, die aus gestörten Familienverhältnissen kommen, die als Heimatvertriebene nicht mehr Wurzel fassen konnten, die vor allem dem Dollarreichtum der Besatzungsmacht zum Opfer fielen und, einmal aus der Bahn geworfen, schwer wieder zu einem geordneten Leben zurückfinden.

Sicher fällt auf das Ganze hin gesehen eine größere Ansprechbarkeit im Religiösen gegenüber sich vordrängenden Rufen auf, Jugend könne vom Religiösen her nicht mehr angesprochen werden.

Selbstverständlich ist die Teilnahme am religiösen Leben (Gottesdienst und Unterricht), Benützung der religiösen Bibliothek, Lektüre der Kirchenzeitungen, jedem Einzelnen freigestellt. Ohne Druck, ja ohne Beeinflussung, erklären sich fast alle Inhaftierten zur Teilnahme bereit. Die Ausnahmen gliedern sich in Psychopathen, in Gemütskranke, die vorgeben, daß sie schon Orgelspiel und Gesang erregt: in solche, die dem Gemeinschaftsleben möglichst unerkannt fernbleiben oder ihren Haß gegenüber der Umwelt und ihre Justizfeindlichkeit abreagieren wollen gegenüber der Kraft, die für sie am leichtesten nachzugeben scheint. Einzelne, die in einem Kommando die einzigen wären, die sich nicht beteiligen, melden sich nach etlichen Wochen, um mit den anderen im gleichen Schritt zu sein. Wir sind natürlich weit entfernt, die große Beteiligung allein schon als einen Maßstab für die religiöse Ansprechbarkeit zu nehmen. Der Seelsorger weiß sehr wohl, daß die verschiedensten Momente mitsprechen können, die den Inhaftierten zur Beteiligung veranlassen. Im schlimmsten Fall wäre es das Bemühen, mit anderen zusammenzutreffen, um dabei Tauschzwecke zu verfolgen. Aber auch Neugierde und Langeweile in der Zelle spielen bei zwei freien Tagen, jetzt öfters sogar bei vier aufeinanderfolgenden freien Tagen, eine große Rolle. Die Kirche hat in der Strafanstalt eine Position wie im Mittelalter. Konkurrenzlos steht sie da. Es gibt keine gleichzeitigen, mit dem Gottesdienst konkurrierenden Veranstaltungen (eine gleichzeitige, mit dem Gottesdienst konkurrierende Filmveranstaltung z.B. wäre unfair, weil den Menschen neben der religiösen Betätigung auch Fortbildung und Unterhaltung zusteht).

Weil das Prinzip der Neugierde vorherrscht, muß tatsächlich auch für den Inhaftierten beim Gottesdienst etwas zu hören und zu sehen sein, muß der Gottesdienst so zum Erlebnis werden, daß der ganze Mensch angesprochen wird. Dieses Immer-etwas-zu-sehen-und-zu-hören-Bieten erfordert große Abwechslung in der Gestaltung unseres Gottesdienstes. Tatsächlich ist aber im Inhaftierten die Sehnsucht nach dem guten Wort auch vorhanden, er fühlt sich vor allem angesprochen durch "das gute Wort der Frohen Botschaft". Jede Ansprache muß in irgendeiner Form auf die Welt des Inhaftierten eingehen, muß einen "Aufhänger" haben, der sie aufhorchen läßt. Frauen leiden ja noch mehr als Männer in der Inhaftierung unter der Sorge um ihre Familie, ihre Ehe, ihre Kinder, die Entwicklungsstufen ihrer Kinder über das sakramentale Jugendleben hinweg bis zur Trauung. Das gute Wort ist immer ein aufrichtendes, tröstendes Wort, gerade auch dann, wenn es zur Selbstanklage, auf Dienen und Wahrhaftigkeit hindrängt, auf das "Metanoeite", auf das "Kehrt um, kehrt ein, kehrt heim".

Unleugbar ist in den tiefsten Schichten der fraulichen Seele die Sehnsucht nach Fest und Feier, nach dem Sonntag, nach dem Christustag, dem Ostertag, der zweiundfünfzigmal im Jahr gefeiert werden will. Es ist ja nicht so, als ob unsere Inhaftierten in der Freiheit in Stadt und Land am religiösen Leben nicht teilgenommen hätten. In der Haft aber bricht diese Sehnsucht, für eine Stunde sich nicht als Gefangene zu wissen, elementarer durch. Es ist der Gefangenen bewußt, daß ihr in dieser Stunde etwas gegeben wird, was ihr sonst niemand geben kann. Dabei spielt auch eine Rolle, die Freude an der Auswertung der eigenen Anlagen (Singen, Spielen, Dirigieren) und dabei auch im Innersten eine verborgene Freude, daß das alles schließlich auch "Gloria Dei", Leben zur Herrlichkeit Gottes, ist. Wie sich sonst im Menschen mehrere Motive verbinden, so mögen sich auch die Motive im Herzen der Gefangenen verschlingen.

Immer bleibt noch die Frage offen, ob der Inhaftierte auch wirklich religiös geformt werden kann. Der Seelsorger setzt sich viel weniger mit der Straftat als solcher auseinander, sieht vielmehr den Menschen mit den seelischen Gründen, die hinter der Straftat liegen. Anlagemäßig sprechen viele Momente gegen eine religiöse Beeinflussungsmöglichkeit, einerseits geringe Begabung, andererseits raffinierte Gerissenheit, leicht ablenkbare, willensmäßige Schwäche auf der einen Seite, schnelle Beeindruckbarkeit bis zu affektiv hoher altruistischer Begeisterung auf der anderen Seite, einerseits Bereitschaft, alles zu verschenken, alle Habe und sich selbst, andererseits egoistische Zentrierung mit gemütsmäßiger Verkümmerung. Unter diesen Gesichtspunkten wäre mit nachhaltigem Einfluß schwer zu rechnen, eher ist nur von einem Ritzen des inneren Wesens zu sprechen.

Je größer der Raum ist, den die egoistische Einstellung einnimmt, umso schwieriger ist die Auseinandersetzung mit Verlogenheit und Unwahrhaftigkeit, die bedenkenlos falsche Angaben macht, die Wunschträume als Wirklichkeit ausgibt, so daß unter dem Personal es als Selbstverständlichkeit gilt und immer gelten muß, daß alles, was behauptet wird, erst nachzuprüfen ist. Nirgends ist aber ein religiöser Aufbau schwieriger zu vollziehen, als auf einem unwahrhaftigen Wesen, weil er einem Bau auf moorigem Grunde gleicht.

Es gibt nun Vorstufen eigentlicher Religiosität, die sich auch der Inhaftierte gerne zu eigen macht. Er möchte es mit der obersten und letzten Macht nicht verderben, er möchte nicht sie auch noch in Zorn bringen. Bindungslos, wie er oft ist, weil er alle Bindungen zerschlagen hat, möchte er wenigstens diese letzte Macht noch auf seiner Seite haben, daß sie ihm Hilfe sei in seinen Nöten und Gesuchen; "Wir gehen jeden Sonntag in die Kirche, dann werden wir schon einmal im Toto Erfolg haben".

Zweifellos wird die inhaftierte Frau gerade von der Sprache der Liturgie, die auf den ganzen Menschen zielt, von ihrer Symbolsprache und von dem durch die Liturgie veredelten Brauchtum angesprochen. Advent, Weihnacht, Karfreitag, Ostern, Weißer Sonntag, Allerseelen, haben für den inhaftierten Menschen eine aufrüttelnde Bedeutung. Der Seelsorger wird die inhaftierte Frau nicht auf oberflächliche sentimentale Neigungen hin ansprechen, sondern auf willensmäßige Anspornung, auf geistige Klarheit, innere Wahrhaftigkeit und ihre gemüthafte Anlage. Er wird den Einzelnen aus der Masse herausnehmen, jeder soll einmal erleben, daß sich der ganze Kosmos um ihn allein bewegt. Massentaufen im Entbindungsheim wären deshalb unangebracht. Nicht einmal zwei oder drei zusammen, sondern eben die Feier um die Mutter und ihr Kind und um der christlichen Zeugenschaft und der Festlichkeit willen, ein Kreis von Menschen dazu. Deshalb halten wir auch keine Taufe ohne die Mutter, aber einen eigenen Seelengottesdienst mit der Anstaltsgemeinde für die, die Vater oder Mutter verloren haben, ohne von ihnen noch Abschied nehmen zu können. Der Einzelne soll verwurzelt werden in der Kirche: alle sollen das Bewußtsein haben, daß die Kirche für sie Heimat ist.

Die Zurüstung für einen einzigen Tag, die Vorbereitung eines Festes, macht auf Gefangene tiefen Eindruck (Weihnachten, Fronleichnam, Erntedank, Bischofsbesuch). Wenn der Altardienst nicht von Ministrantenbuben geleistet wird, sondern von jungen Männern, die ihren Dienst mit Ernst und Würde vollziehen, dann haben die Gefangenen nicht nur ein Zeugnis des Glaubens vor sich, sondern auch das Erlebnis des Feierlichen. Feierlichkeit verlangt Ruhe, Ordnung, Stille, Gemessenheit, Absage an die Serie.

Ebenso ist die Seele der Inhaftierten offen für die geistige Auseinandersetzung mit lebenskundlichen Fragen auf religiöser Ebene. Die Entartung des fraulichen Bildes (Dame, Puppe, Amazone, Hexe, Betschwester, alte Jungfer, Dirne, Flittchen), der Begriff des Intimen, Mutter und Kind, unverzeihliche Erziehungsfehler, Kind in Familie, in Heim oder Adoption, die mütterliche Liebe Gottes, die innere Umkehr, Gebetserziehung, Hilfe

zu einem selbst erarbeiteten Christusbild, sind immer ansprechende Themen. Das Religiöse erweist sich als eine Urkraft, die auch im zerstörtesten Frauenbild Auferstehung feiern kann. Es wäre eine Täuschung, ja eine vollständige Verkennung der Gegebenheiten, wenn jemand erwarten wollte, durch die religiöse Beeinflussung sei die Verhinderung jeglichen Rückfalles gegeben oder die religiöse Beeinflussung sei von keiner Bedeutung, weil sie keine Verhinderung des Rückfalles erreichte. Ertappen wir uns doch selbst immer wieder in vielen Dingen in Schwachheit und Rückfälligkeit. Aber es ist wichtig, daß die innersten Saiten zum Klingen gebracht werden, die einen Menschen, wenn schon nicht mehr für dieses Leben retten, so doch wenigstens ihm zum jenseitigen Leben helfen. Erst dann wäre ein Mensch für uns ein hoffnungsloser Fall, wenn er nicht mehr für die Ewigkeit zu retten wäre. Wir müssen uns damit abfinden, daß es Menschen gibt, die uns zur lebenslangen Aufgabe und offmals zur schweren Last gegeben sind, die wir mitschleppen müssen, die wir höchstens einander zuspielen können: "Nimm Du Dich einmal um diesen Menschen an, wie ich mich um ihn geplagt habe." Wir dürfen unsere Forderungen niemals zu hoch schrauben, sondern müssen uns mit Teilerfolgen zufriedengeben.

## Der Sozialarbeiter im Strafvollzug\*

Von Fürsorger Karlheinz Thiele, Wittlich

Sinn und Aufgabe des Strafvollzuges ist es, den Gefangenen zu bessern, hin zu einem nützlichen Mitglied der Gesellschaft zu erziehen.

Solche und ähnliche Sätze stehen in jeder Strafvollzugsvorschrift. Betrachtet man sich jedoch einmal die Verhältnisse in einer Strafvollzugsanstalt näher, so erkennt man, daß dieses letzte Ziel des Strafvollzuges mehr oder weniger eine programmatische Forderung bleibt.

Der zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Rechtsbrecher wird in der Vollzugsanstalt von einem in der Regel gut funktionierenden Verwaltungsapparat erwartet. Außer der Erfüllung spezieller vollzugstechnischer Funktionen ist es Aufgabe dieser Verwaltung, die notwendigsten Lebensbedürfnisse des Gefangenen, wie Nahrung, Kleidung, Wäsche, die geheizte Unterkunft, ärztliche Versorgung usw. sicherzustellen. Die vom Gefangenen geforderten Arbeitsleistungen werden zwar nicht ent- sondern belohnt, mit dieser sogenannten Arbeitsbelohnung ist es aber dem Gefangenen möglich, andere Bedürfnisse zu befriedigen: Tabak, Zigaretten, zusätzliche Lebensmittel usw. Im übrigen wird jede Beschäftigung grundsätzlich geschätzt, weil sie leichter über die Freiheitsstrafe hinweghilft. Die Zeit vergeht schneller.

Der Gefangene braucht sich um seinen Lebensbedarf nicht zu sorgen, das nimmt ihm die Justizverwaltung ab.

<sup>\*</sup> Siehe auch das Berufsbild des Strafanstaltsfürsorgers, ZfStrVo. 1954 (IV) 52/53.

Nun ist aber der Gefangene nicht nur ein Objekt des Strafvollzuges. Er ist ein Mensch mit mancherlei Interessen, Wünschen, Hoffnungen, Sorgen und Angsten. Die Freiheitsstrafe bedeutet für ihn immer ein mehr oder weniger gewaltsames Herausgerissenwerden aus seinem Lebenskreis. Seiner Handlungsfreiheit weitgehend beraubt, muß er untätig zusehen, wie die Menschen seines früheren Lebenskreises sich von ihm lösen, eigene, von ihm nicht gewollte Wege gehen und Entscheidungen gegen seinen Willen fällen. Er erfährt, wie die erworbenen materiellen Güter seines Lebens schwinden und hört von Not und Krankheit seiner nächsten Menschen.

Auch der sich seiner Schuld bewußte und der zur Sühne bereite Gefangene fragt sich bald: Steht das, was jetzt über mich und meine Familie hereinbricht, noch im rechten Verhältnis zu meiner Schuld?

Erfahrungsgemäß begegnet man deshalb wenigen in der Strafhaft, die vorbehaltlos bereit sind, die Strafe auf sich zu nehmen, vielmehr sieht man verbitterte, mit sich und der Welt zerfallene Menschen, die nur von dem einen Gedanken beseelt sind, möglichst schon heute wieder die äußere Freiheit zu erhalten.

Wie soll nun der Strafvollzug unter diesen ungünstigen Voraussetzungen seine ihm gestellten Aufgaben erfüllen?

Verwaltungs- und Aufsichtsbeamte haben hierbei eine nicht zu unterschätzende Arbeit zu leisten. Ein Mensch mit hungrigem Magen ist nun einmal kaum ansprechbar. Um jedoch den Gefangenen aus seiner mitunter asozialen Lebenseinstellung zu lösen, bedarf es darüber hinaus der Begegnung, der Hilfe und der Führung.

In den letzten Jahren ist in der Betreuung der Gefangenen eine unseres Erachtens bisher nicht genügend berücksichtigte Wandlung eingetreten. Während in der Notzeit der Nachkriegsjahre die materielle Hilfe an den Gefangenen zwangsläufig im Vordergrund stand und der Gefängnisfürsorger mehr oder weniger Verwalter und Verteiler der für die Gefangenen bestimmten Güter war, bedarf der Gefangene heute mehr denn je des Beistandes und des Rates in allen nur möglichen rechtlichen und sittlichen Fragen des Lebens.

Der Gefangene erwartet von seinem Fürsorger mehr als nur die Hilfe bei der Sicherstellung der persönlichen Habe, bei der Beschaffung der fehlenden Arbeits- und Personalpapiere und bei der beruflichen und sozialen Eingliederung nach seiner Strafentlassung. Er sucht in dem Fürsorger einen Menschen, der über ein umfangreiches Lebens- und Fachwissen verfügt, der ihm beistehen, helfen und ihn auch führen kann.

Allein welch umfangreicher Fragenkomplex wird für den Gefangenen aufgeworfen, wenn mit seiner Inhaftierung das Einkommen für die Familie wegfällt und Leistungen aus der Sozialversicherung und aus dem Versorgungsrecht eingestellt oder gemindert werden. Der sich für seine Familie noch verantwortlich fühlende und um seine Angehörigen besorgte Gefangene möchte wissen, wer sich jetzt seiner Familie annimmt. Es ist ein Irrtum, zu glauben, mit der Inhaftierung des Familienvaters sorge automatisch die öffentliche Hand für die in Not geratene Familie.

Ohne auf das Fürsorgerecht näher einzugehen, muß jedoch aus der Fürsorgepraxis gesagt werden, daß sich die kommunalen Behörden leider nicht immer nur von fürsorgerechtlichen Grundsätzen, sondern auch von fiskalischen Erwägungen leiten lassen. So ist es heute noch eine der Hauptaufgaben des Gefängnisfürsorgers, sich dafür einzusetzen, daß die Familien der Gefangenen die zustehenden Leistungen nach dem Fürsorgerecht erhalten. Welcher Hilfsbedürftige weiß schon, daß mit der Zahlung der laufenden Fürsorgeunterstützung nur bestimmte Leistungen der öffentlichen Fürsorge abgegolten sind, andere jedoch gesondert gewährt werden müssen (Bekleidung, Krankenschutz, Winterbrand, Beihilfen zur Erstkommunion bzw. Konfirmation usw.).

Mehr oder weniger vertraut mit dem Fürsorgerecht ist in der Regel nur der Asoziale. Er kennt sich aus und weiß, seine Interessen allzugut zu wahren. Für alle anderen, die wirklich Hilfsbedürftigen, ist aber das Fürsorgerecht ein Buch mit sieben Siegeln. Sie bedürfen häufig eines rechtlichen Beistandes, den sie aus durchsichtigen Gründen nicht immer von ihren Heimatgemeinden erhalten. Diesen Leuten zu ihrem Recht zu verhelfen, erfordert mehr als nur Verständnis und Mitgefühl für ihre schwierige Situation.

Während der freie Mensch im gewöhnlichen Alltag seines Lebens bei allen nur möglichen Einrichtungen Rat und Auskunft erhalten kann, ist der Gefangene zwangsläufig allein auf die Hilfe seines Betreuers, des Fürsorgers, angewiesen. Das Herausgerissenwerden aus seinem Lebenskreis stellt zudem den Gefangenen vor besondere Probleme, die er in den meisten Fällen ohne Beistand von anderer Seite nicht lösen kann. Vom Fürsorger will der Gefangene wissen, wie er sich zur Scheidungsklage der Ehefrau, zum Zahlungsbefehl des Gläubigers, zur Vaterschaftsklage des Jugendamtes, zur Räumungsklage des Vermieters usw. stellen muß. Man denke ferner nur an die Kompliziertheit unserer Sozialgesetzgebung und man wird sich vorstellen können, welch eine Fülle von Fragen täglich an einen Anstaltsfürsorger gestellt und von ihm beantwortet werden muß.

Es geht dem Gefangenen also zunächst nur um die praktische Hilfe, die er und seine Angehörigen allein aus humanitären Gründen schon erwarten können. Die positiven Erfahrungen, die der Gefangene auf diesem Gebiet machen wird, sind entscheidend für seine Haltung in der Strafhaft und für seine künftige Lebensplanung. Aus der einfachen Erkenntnis, "weil Du mir geholfen hast, meinst Du es gut mit mir", erwächst jenes Vertrauensverhältnis von Mensch zu Mensch, das die Grundlage bildet für alle erfolgreichen Bemühungen um eine Resozialisierung des Gefangenen. Man

wird erst dann von einem Erziehungsstrafvollzug sprechen können, wenn sich in dem Gefangenen die dafür notwendige seelische Bereitschaft entwickelt hat. Der Wille zur Einkehr, zur Selbstbesinnung, zur Auseinandersetzung mit der Vergangenheit kann erst geweckt werden in der Begegnung des Gefangenen mit Menschen, die sich seiner Nöte verständnisvoll annehmen und sie zu den ihrigen machen. Alle berufsfördernden und erzieherischen Maßnahmen in einer Vollzugsanstalt werden dann vom Gefangenen nicht mehr nur als angenehme Abwechslung seines sonst öden Tagesablaufs betrachtet, sondern als einmalige Chance zur geistigen, charakterlichen und beruflichen Weiterentwicklung. Gerade die jugendlichen Gefangenen erwarten in ihrer Vereinsamung diese Hilfestellung.

Heute wird zwar die materielle Hilfe an Gefangene und ihre Angehörigen umfangreicher gewährt. Damit dürfle jedoch die Gesellschaft sich ihrer Verpflichtung gegenüber dem straffällig gewordenen Menschen kaum entledigt haben. Abgesehen davon ist es mehr als fraglich, ob die großzügig gewährte finanzielle Hilfe an den Gefangenen einen pädagogischen Wert hat. Bei der derzeitigen Strafvollzugspraxis, die dem Gefangenen den Willen zur Eigenhilfe weitgehend abnimmt, wird meistens jede materielle Unterstützung als zustehender Rechtsanspruch gewertet.

Es geht also hier weniger um die unpersönliche, materielle, als um die seelisch-geistige Betreuung der Gefangenen, und es ist heute mehr denn je notwendig, daß eine ausreichende Zahl von Fachkräften sich dieser großen Aufgabe im Strafvollzug widmen kann. Daß dies heute nicht so ist, weiß jeder, der im Strafvollzug tätig ist.

Zunächst hat der Verwaltungsbeamte bei der Erfüllung seiner Aufgaben kaum die notwendige Zeit für eine derartige Betreuung der Gefangenen. Vor allem fehlt ihm, wie dem Aufsichtsbeamten, dem Lehrer und dem Anstaltsgeistlichen in der Regel das erforderliche Fachwissen aus dem umfangreichen Fürsorge-, Versorgungs- und Sozialrecht.

Die Bedeutung einer Betreuung von inhaftierten Rechtsbrechern durch spezielle Fachkräfte ist schon vor Jahrzehnten erkannt worden. So nahm der erste Fürsorger vor vierzig Jahren seine Tätigkeit im Strafvollzug auf. Wie hoch einmal die Tätigkeit eines Anstaltsfürsorgers eingeschätzt wurde, wird daraus ersichtlich, daß während der Weimarer Republik in den Ländern Sachsen und Thüringen nur Fürsorger mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium eingestellt wurden. Nachdem der Nationalsozialismus diese hoffnungsvolle Entwicklung jäh unterbrochen hat, erkennt man allgemein heutzutage die Betreuung der straffällig gewordenen Menschen durch besondere Fachkräfte wieder an. In den letzten Jahren ist jedoch das Schwergewicht etwas zu einseitig auf die Betreuung der unter Bewährungsaufsicht gestellten Straffälligen gelegt worden. Der Aufbau der Gefangenenfürsorge kann deshalb heute noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden, zudem sind aus vielerlei Gründen viele Gefängnisfürsorger in die Bewährungshilfe übergewechselt. So begrüßenswert die Zuwanderung dieser mit

den Problemen der Straffälligenhilfe vertrauten Fachkräfte für die Bewährungshilfe ist, so sehr muß, vom Vollzug aus gesehen, diese Entwicklung bedauert werden, allein aus dem Grunde, weil der reife, über umfangreiches Lebens- und Fachwissen verfügende Sozialarbeiter in der Strafanstalt unentbehrlich ist.

Im Jahre 1961 waren etwa 150 hauptamtliche Fürsorger in den Vollzugsanstalten der Bundesrepublik beschäftigt. Davon in Baden-Württemberg 23, Bayern 1, Berlin 12, Bremen 4, Hamburg 7, Hessen 50, Niedersachsen 16, Nordrhein-Westfalen 27, Rheinland-Pfalz 8, Saarland 1 und Schleswig-Holstein 3. Die Zahlen lassen wohl erkennen, daß in den einzelnen Ländern die Tätigkeit eines hauptamtlichen Gefängnisfürsorgers unterschiedlich gewertet wird, sie dürften aber doch den Außenstehenden einigermaßen beruhigen. Man sieht ja, daß etwas getan worden ist.

Es erscheint aber notwendig, die eigentlichen Probleme der Gefangenenfürsorge mit aller Offenheit einmal aufzuzeigen.

- Sinn und Ziel jeder Fürsorge ist, den Willen des Hilfsbedürftigen zu stärken. Die Fürsorge soll sich überflüssig machen.
   Dieser Grundsatz hat weder im Strafvollzugsrecht noch in der Strafvollzugspraxis Eingang gefunden. Fürsorge im Gefängnis wird daher schematisch gewährt, und man hat den Eindruck, nicht immer um der Menschen willen, sondern um Ruhe und Ordnung in der Vollzugsanstalt zu wahren.
- 2. Die Gefangenenfürsorge kann sich nicht nur auf die Betreuung der Gefangenen beschränken, weit schwerwiegender sind die Konsequenzen, die mit der Strafhaft des Familienvaters für die Angehörigen ausgelöst werden. Die persönliche Begegnung mit den Angehörigen in ihrem Wohnort kann jedoch wegen des Gebundenseins des Fürsorgers an die Vollzugsanstalt nicht erfolgen. Der Kontakt mit den Angehörigen ist auf gelegentliche Besuche in der Anstalt beschränkt.
- Dem Fürsorger werden im Strafvollzug Aufgaben übertragen, die berufsfremd sind und ihn an der Erfüllung seines eigentlichen Auftrages hindern.
- 4. Von einer ausreichenden Gefangenenbetreuung kann nur gesprochen werden, wenn der Kreis der zu Betreuenden noch einigermaßen überschaubar bleibt. Ein Fürsorger in einer Vollzugsanstalt mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als vierhundert und einem jährlichen Durchlauf von über tausend Gefangenen dürste im Sinne eines Erziehungsstrafvollzuges kaum eine wirkungsvolle Arbeit leisten können.

Wir schlagen deshalb vor, in den Vollzugsanstalten bei einer Belegungszahl von einhundertfünfzig mindestens eine, bei zweihundertfünfzig eine zweite und ab vierhundert Gefangene eine dritte Planstelle für Fürsorger zu schaffen. 5. Der Gefängnisfürsorger findet nicht die ihm gebührende berufliche Anerkennung und es herrscht daher in diesem Kreise eine allgemeine Unzufriedenheit. Im gehobenen Dienst ist zur Zeit seine Eingangsstufe gleich Endstufe. Im Angestelltenverhältnis ist es ähnlich. Der Tarifvertrag vom 15. 1. 1960, der sich u. a. sehr eingehend mit den Tätigkeitsmerkmalen der Sozialarbeiter und dem umfangreichen Gebiet der Wohlfahrt beschäftigt, erwähnt den Strafanstaltsfürsorger überhaupt nicht. Es ist jedem Gefängnisfürsorger unverständlich, daß seine Tätigkeit nicht mindestens mit der des Bewährungshelfers gleichgewertet wird. Abgesehen davon, daß es in Zukunft bei der allgemeinen beruflichen Anerkennung der Sozialarbeiter einige Schwierigkeiten bereiten wird, freie Stellen zu besetzen, wird man darüber hinaus mit einer weiteren Abwanderung von Fürsorgern aus dem Strafvollzug rechnen müssen.

Es dürfte deshalb im Interesse des Strafvollzugs und aller Einrichtungen der Straffälligenhilfe liegen, wenn die Erfahrungen und Erkenntnisse der Gefängnisfürsorger aus ihrer Arbeit in der Gefangenenbetreuung beachtet und auch genutzt werden und der Fürsorger wieder den ihm gebührenden Platz in der Vollzugsanstalt einnimmt.

## Der mündliche und schriftliche Verkehr des Gefangenen mit seinem Verteidiger

Von Regierungsassessor Dr. Erich Thole, Haltern

#### contract additional transaction in the second section of the second

#### Der Verkehr des Verteidigers mit Untersuchungsgefangenen

Das Recht des verhafteten Beschuldigten auf mündlichen und schriftlichen Verkehr mit seinem Verteidiger ist im § 148 StPO normiert.

Danach kann der Richter bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens, im beschleunigten Verfahren bis zur Stellung des Antrags auf Aburteilung, schriftliche Mitteilungen zurückweisen, falls ihm die Einsicht nicht gestattet wird. Desgleichen kann er, sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Fluchtverdachts gerechtfertigt ist, bis zu diesem Zeitpunkt anordnen, daß Unterredungen des Gefangenen mit seinem Verteidiger in seiner Gegenwart oder in Gegenwart eines beauftragten oder ersuchten Richters stattfinden. Ein Staatsanwalt darf mit der Überwachung nicht beauftragt werden.

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens bzw. der Stellung des Antrags auf Aburteilung kann der mündliche und schriftliche Verkehr keiner Kontrolle mehr unterzogen werden. Das Recht auf Verkehrsfreiheit ist jedem Verteidiger gegeben, auch wenn dieser nicht Rechtsanwalt ist. 1)

Der Verteidiger hat sich regelmäßig als solcher der Vollzugsanstalt gegenüber durch den Dauersprechschein des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft auszuweisen (Nr. 36 Abs. 2 UVollzO). <sup>2</sup>) Einem Rechtsanwalt, der zwar einen Besuchsauftrag, aber noch keine Verteidigervollmacht hat, wird vom Richter oder Staatsanwalt ein Einzelsprechschein für eine einmalige überwachte Unterredung erteilt. Mit der Bevollmächtigung entfällt die Überwachung (Nr. 36 Abs. 3 UVollzO). Zu diesem Zeitpunkt hat der überwachende Beamte sich zu entfernen. Er darf das weitere Gespräch nicht mithören.

Kann der Verteidiger einen Sprechschein nicht vorweisen, so darf ihm in der Regel der Besuch bei dem Gefangenen verweigert werden. Die Untersuchungshaftvollzugsordnung fordert sogar grundsätzlich das Vorweisen eines Sprechscheins. Dieser Auffassung wird jedoch nicht beizutreten sein.

Das Oberlandesgericht in Köln hat dazu in seinem Beschluß vom 13. 7. 1951 <sup>3</sup>) ausgeführt, daß einem Rechtsanwalt als Verteidiger in Ausnahmefällen ein Besuch auch dann gestattet werden müsse, wenn er eine Bescheinigung des Gerichts nicht vorweisen könne. Voraussetzung sei allerdings, daß es sich um ein besonders dringendes Gespräch handele und daß die Besorgung des Sprechscheins eine wesentliche Verzögerung bedeuten würde, weil der Richter bzw. der Staatsanwalt nicht zu erreichen sei. Die Untersuchungshaftanstalt sei dann verpflichtet, ihrerseits die Verteidigervollmacht zu überprüfen.

Dieser Entscheidung ist beizustimmen. 4) Es läßt sich dagegen nicht einwenden, daß dem Richter hierdurch die Möglichkeit genommen werde, Anordnungen nach § 148 3 StPO (Überwachung der Unterredung) zu treffen, weil er von der stattfindenden Unterredung nichts erfahre.

Abgesehen davon, daß solche Anordnungen kaum je erfolgen, <sup>5</sup>) hat der Richter es in der Hand, die Besuchsüberwachung bereits bei Erlaß des Haftbefehls anzuordnen. Ergeben sich später Anhaltspunkte für einen Kollusionsverdacht, so kann er die Überwachungsanordnung dann treffen. Es erscheint jedoch nicht angängig, das Recht des Untersuchungsgefangenen auf unbeschränkte Verteidigung lediglich auf den Verdacht hin zu schmälern.

Löwe-Rosenberg, Die Strafprozesordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz Berlin 1958 Erster Band § 148 Anm. 5 b und § 138 Anm. 6; Schwarz, Strafprozesordnung 22. Auflage München und Berlin 1960 § 148 Anm.1

Der Staatsanwalt stellt den Sprechschein aus, wenn ihm der Richter auf Antrag des Gefangenen die Regelung des Verkehrs mit der Außenwelt bis zur Anklageerhebung übertragen hat (Nr. 3 Abs. 1 UVollzO).

<sup>3)</sup> NIW 1951 Seite 732.

So auch Eb. Schmidt, Lehrkom. zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz Teil II Göttingen 1957 § 148 Randziffer 4.

<sup>5)</sup> Vergl. dazu Peters, Strafprozeß Karlsruhe 1952 Seite 175.

er könne möglicherweise einen Rechtsanwalt finden und mit seiner Verteidigung beauftragen, der sich nicht an seine Standespflichten hält. 6)

Die Vorschrift der Nr. 36 Abs. 2 UVollzO, die grundsätzlich die Legitimierung durch eine Bescheinigung des Gerichts verlangt, erscheint daher mit § 148 StPO nicht vereinbar. In Ausnahmefällen wird einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer als Verteidiger eine unüberwachte Unterredung mit dem Untersuchungsgefangenen auch dann zu gewähren sein, wenn er einen Sprechschein nicht vorweisen kann. 7) Die Untersuchungshaftanstalt muß sich allerdings überzeugen, daß der Untersuchungsgefangene den Rechtsanwalt oder Rechtslehrer mit seiner Verteidigung beauftragt hat. Ob ein solcher Ausnahmefall gegeben ist, wird unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu prüfen sein.

Dem mündlichen Verkehr ist der telefonische Verkehr gleichzustellen. Der Anstaltsleiter ist jedoch nicht befugt, ein unüberwachtes Telefongespräch zu genehmigen (Nr. 38 Abs. 1 UVollzO). Hierzu ist immer, auch in dringenden Fällen, vorher die Einwilligung des Richters oder, wenn dieser die Anordnungen über den Verkehr mit der Außenwelt bis zur Anklageerhebung dem Staatsanwalt überlassen hat, dessen Zustimmung einzuholen. Sollte der Richter bzw. der Staatsanwalt, abgesehen von Ausnahmefällen, die Zustimmung erteilen, so wird der Anstaltsleiter jedoch erwägen müssen, ob er hiergegen gemäß Nr. 10 UVollzO vorgeht.

Nach dieser Vorschrift kann der Vorstand beim Richter Gegenvorstellungen erheben, wenn er befürchtet, daß eine Anordnung des Richters die Ordnung oder die Sicherheit in der Anstalt gefährdet. Besteht der Richter dennoch auf seiner Anordnung, so kann der Anstaltsleiter die Staatsanwaltschaft ersuchen, Beschwerde einzulegen. Handelt es sich um eine Anordnung des Staatsanwalts, so kann der Anstaltsleiter nach erfolgloser Gegenvorstellung die Entscheidung des Richters herbeiführen.

Unüberwachte Telefongespräche werden regelmäßig die Ordnung und möglicherweise sogar die Sicherheit in der Anstalt gefährden, weil die Telefonapparate sich in Diensträumen befinden, in denen ein Gefangener nicht alleingelassen werden darf.

Uberwachte Telefongespräche hat ebenfalls der Richter bzw. der Staatsanwalt zu genehmigen. In dringenden Fällen steht diese Befugnis jedoch auch dem Anstaltsvorstand zu (Nr. 38 Abs. 1 UVollzO).

Richter, Staatsanwalt und Anstaltsvorstand werden von dieser Möglichkeit nur zurückhaltend Gebrauch machen, weil Diensttelefone und Diensträume für die Dienstgeschäfte bestimmt und erforderlich sind.

<sup>6)</sup> So im Ergebnis auch LG Braunschweig, NJW 1951 Sette 326.

<sup>7)</sup> Die übrigen als Verteidiger wählbaren Personen haben dieses Recht jedoch nicht, da ihre Zulassung als Verteidiger gemäß § 138 Abs. 2 StPO der Genehmigung des Gerichts bedarf. Mit dieser Genehmigung wird das Gericht gleichzeitig die Sprecherlaubnis erteilen.

Schriftliche Mitteilungen, die zwischen dem Untersuchungsgefangenen und seinem Verteidiger gewechselt werden, müssen als Verteidigerpost gekennzeichnet sein, wenn die Erleichterungen des § 148 StPO auf sie Anwendung finden sollen. Als schriftliche Mitteilungen sind geschriebene Gedankenäußerungen anzusehen, gleichgültig in welcher Form sie eingehen (z. B. Brief, Telegramm). 8)

Pakete des Verteidigers an den Untersuchungsgefangenen sind daher schriftlichen Mitteilungen nicht ohne weiteres gleichzustellen. <sup>9</sup>) Die gegenteilige Ansicht von Schwarz, <sup>10</sup>) der Pakete des Verteidigers grundsätzlich wie Briefe behandelt wissen will, findet im Gesetz keine Stütze und wird auch von ihm nicht begründet.

Ein Paket des Verteidigers wird lediglich dann wie ein Brief zu behandeln sein, wenn feststeht, daß es nur schriftliche Mitteilungen enthält.

Der Inhalt des Paketes ist jedoch in der Regel ohne Offnung desselben nicht festzustellen. Es wird sich demnach empfehlen, vom Verteidiger eingehende Pakete dem Richter zuzuleiten. <sup>11</sup>) Der Richter wird von dem Verteidiger eine Auskunft über den Inhalt des Paketes verlangen müssen. Wenn das Paket nach dieser Auskunft nur schriftliche Mitteilungen enthält, wird der Richter es wie einen Brief behandeln. Enthält das Paket andere Gegenstände, wird er gemäß § 116 StPO entscheiden, ob der Inhalt des Paketes dem Gefangenen auszuhändigen ist oder nicht.

Außer durch diese Beschränkungen kann der Verkehr des Verteidigers mit dem Gefangenen nur noch durch Maßnahmen, die der Sicherheit und Ordnung dienen, eingeschränkt werden (§ 116 Abs. 2 StPO).

Der Verteidiger muß es daher hinnehmen, daß der Anstaltsleiter gemäß Nr. 36 Abs. 8 UVollzO die Besuchszeiten festsetzt. 12)

Der Richter oder der Staatsanwalt (Nr. 3 Abs. 1 UVollzO) sind jedoch befugt, eine solche Regelung des Anstaltvorstandes im Einzelfall gemäß § 116 Abs. 2 und 5 StPO aufzuheben.

Hiernach hat der Richter darüber zu entscheiden, welche Maßnahmen zur Sicherung des Haftzwecks und zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt erforderlich sind. Er darf dabei von den Vorschriften der Untersuchungshaftvollzugsordnung abweichen und ist nur an die gesetzliche Regelung in der Strafprozeßordnung gebunden, die der Untersuchungshaftvollzugsordnung als einer untergeordneten Verwaltungsanweisung vorgeht. <sup>13</sup>)

<sup>8)</sup> So Eb. Schmidt, Lehrkom. § 148 Randziffer 7.

<sup>9)</sup> Vergl. Löwe-Rosenberg, § 148 Anm. 7 b.

<sup>10)</sup> Schwarz, § 148 Anm. 2 A.

<sup>11)</sup> Vergl. Löwe-Rosenberg, § 148 Anm. 6 b und 7 b.

<sup>12)</sup> OLG Köln, NJW 1951 Selte 732; Löwe-Rosenberg, § 148 Anm. 6.

UVollzO Nr. 2 Abs. 2, OLG Bremen, MDR 1951 Seite 120, OLG Celle, NJW 1951 Seite 676, Röhl, JZ 1954 Seite 65.

Im Falle der Nr. 3 Abs. 1 Untersuchungshaftvollzugsordnung steht dieses Recht hinsichtlich des Verkehrs mit der Außenwelt auch dem Staatsanwalt zu, da es ihm vom Richter übertragen ist. Er darf allerdings nur solche Anordnungen treffen, die den Gefangenen nicht über den Rahmen der Untersuchungshaftvollzugsordnung hinaus beschweren (Nr. 3 Abs. 2 UVollzO), denn es ist davon auszugehen, daß die in der Untersuchungshaftvollzugsordnung allgemein getroffene Regelung nach dem Willen des Richters für den Einzelfall gelten soll. <sup>14</sup>)

Hafterleichternde Anordnungen – als solche ist eine Abweichung von der üblichen Besuchszeit anzusehen – darf der Staatsanwalt daher treffen.

Der Anstaltsleiter hat, wenn er glaubt, daß durch eine solche Anweisung die Ordnung oder die Sicherheit in der Anstalt gefährdet wird, die Möglichkeit, hiergegen auf dem oben beschriebenen Wege der Nr. 10 Untersuchungshaftvollzugsordnung vorzugehen.

#### B

#### Der Verkehr des Verteidigers mit Strafgefangenen

Die neue Dienst- und Vollzugsordnung enthält über den Verkehr des Verteidigers mit Strafgefangenen folgende Vorschriften:

#### Nr. 145

- 1) Der mündliche Verkehr des Gefangenen mit seinem Rechtsanwalt in einer den Gefangenen unmittelbar berührenden Rechtssache ist gestattet und wird in der Regel nicht überwacht. Der Rechtsanwalt muß sich über seine Person und den Anlaß seines Besuches der Anstalt gegenüber auf geeignete Weise ausweisen, wenn der Anstalt nicht bereits bekannt ist, daß er für den Gefangenen in dieser Sache tätig ist. § 148 StPO bleibt unberührt; der Verteidiger muß sich als solcher gegenüber der Anstalt ausgewiesen haben.
- 2) Ist gegen den Gefangenen die Untersuchungshaft angeordnet worden, so gilt Absatz 1 Satz 1 nur, soweit nicht der Richter andere Anordnungen trifft (§ 148 StPO; vgl. auch Nrn. 92 Absatz 2 Satz 5 und 93 Absatz 1 UVollzO).

#### Nr. 158

1) Der schriftliche Verkehr des Gefangenen mit seinem Verteidiger, gleichviel in welcher Strafsache dieser für ihn tätig wird, ist gestattet und wird nicht überwacht. Der Verteidiger muß sich als solcher gegenüber der Anstalt ausgewiesen haben. Postsendungen, die dem Schriftverkehr des Gefangenen mit seinem Verteidiger dienen, und sonstige Mitteilungen müssen verschlossen und deutlich sichtbar als

<sup>14)</sup> Abschnitt II Ziff. 1 des Ersuchens um Aufnahme zum Vollzug der Untersuchungshaft; Nr. 2 Abs. 2 UVollzO.

Verteidigerpost gekennzeichnet sein. Ein Gefangener, der seinem Verteidiger einen verschlossenen Brief zu schicken wünscht, erhält dazu einen Umschlag, der sich von den übrigen zur Ausgabe gelangenden Umschlägen unterscheidet.

2) Ist gegen den Gefangenen die Untersuchungshaft angeordnet worden, so gilt Absatz 1 Satz 1 nur, soweit nicht der Richter andere Anordnungen trifft (§ 148 StPO; vgl. auch Nrn. 92 Absatz 2 Satz 5 und 93 Absatz 1 UVollzO).

Es sind demnach drei Arten von Strafgefangenen zu unterscheiden, nämlich erstens diejenigen, die ein weiteres Strafverfahren nicht zu erwarten haben, zweitens diejenigen, gegen welche ein weiteres Verfahren schwebt, in dem aber die Untersuchungshaft nicht angeordnet ist und drittens diejenigen, bei denen in einem weiteren Verfahren die Untersuchungshaft angeordnet ist.

Hat der Strafgefangene eine weitere Strafsache nicht zu erwarten, so ist der mündliche Verkehr mit dem Verteidiger, der ihn in dem abgeschlossenen Verfahren vertreten hat, nach Nr. 145 Abs. 1 Satz 1 DVollzO in der Regel unüberwacht zu gewähren.

Sind besondere Gründe gegeben, die eine Überwachung rechtfertigen, so darf diese erfolgen. Der Verteidiger kann nicht unter Berufung auf § 148 StPO die unüberwachte Unterredung verlangen, da seine Verteidigereigenschaft mit der Rechtskraft des Urteils erloschen ist. <sup>15</sup>)

Beabsichtigt er jedoch das Wiederaufnahmeverfahren zu beantragen, so kann ihm das Erlöschen der Verteidigereigenschaft nicht entgegengehalten werden, denn für die Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens besteht die Verteidigereigenschaft bis zum Wiederaufnahmebeschluß des Gerichts (§ 370 Abs. 2 StPO) fort. <sup>16</sup>)

Es ist zweifelhaft, ob mit dem Weiterbestehen der Verteidigervollmacht gleichzeitig die Rechte aus § 148 StPO fortbestehen. § 148 StPO betrifft nach seinem Wortlaut nur den verhafteten Beschuldigten, das heißt den Gefangenen der sich aufgrund eines gemäß § 112 StPO gegen ihn erlassenen Haftbefehls im Vollzuge befindet.

Daraus folgt, daß § 148 StPO unbeschadet der Fortdauer der Verteidigervollmacht mit der Rechtskraft des Urteils nicht mehr angewandt werden kann. <sup>17</sup>) Ein Gefangener, der das Wiederaufnahmeverfahren betreibt, hat daher hinsichtlich des Verkehrs mit seinem Verteidiger keine Sonderrechte.

<sup>15)</sup> RGST Bd. 40 Seite 6; Eb. Schmidt, Lehrkom. Randziffer 19 zu § 138; Löwe-Rosenberg, § 138; 138 Anm. 7 d; Das OLG Saarbrücken vertritt in seinem nicht veröffentlichten Beschluß vom 3. 1. 1961 (VAs 4/60) die Auffassung, daß § 148 StPO unabhängig vom Forbestehen der Verteidigervollmacht nur bis zur Rechtskraft des Urteils angewandt werden könne, weil er es voraussetze, daß der Gefangene sich aufgrund eines Hafibefehls im Vollzuge befinde.

<sup>16)</sup> RGSt Bd. 40 Seite 6, Schwarz, § 138 Anm. 2.

<sup>17)</sup> OLG Saarbrücken, Beschl. vom 3. 1. 1961 (VAs 4/60); Löwe-Rosenberg, § 148 Anm. 5.

Auch bei einem solchen Gefangenen könnte der Anstaltsleiter die Überwachung der Unterredung anordnen. Da jedoch der schriftliche Verkehr des Verteidigers mit einem Strafgefangenen, der ein weiteres Strafverfahren nicht mehr erwartet, gemäß Nr. 158 Absatz 1 DVollzO völlig frei ist und unter keinen Umständen überwacht werden darf, wird die Überwachung der mündlichen Unterredung kaum von praktischer Bedeutung sein, weil der mit der Gesprächsüberwachung verfolgte Zweck durch den Schriftverkehr leicht umgangen werden kann.

Hat der Strafgefangene ein weiteres Strafverfahren zu erwarten, in dem die Untersuchungshaft nicht angeordnet ist, so darf er mit seinem Verteidiger in diesem Verfahren mündlich und schriftlich unbeschränkt verkehren.

Dieses Recht leitet sich aus § 148 Absatz 5 StPO her, der durch das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. 8. 1953 (BGBl I Seite 735) angefügt worden ist. Der § 148 Absatz 5 StPO besagt, daß Absatz 1 auch für den Beschuldigten gilt, der aus anderen Gründen nicht auf freiem Fuße ist. Durch diese Vorschrift ist sichergestellt worden, daß ein nicht auf freiem Fuß befindlicher Beschuldigter, gegen den jedoch die Untersuchungshaft nicht angeordnet ist, hinsichtlich des Verkehrs mit seinem Verteidiger in der bevorstehenden Strafsache so gestellt ist, wie ein in Freiheit befindlicher Beschuldigter.

Einem solchen Gefangenen ist demnach gemäß § 148 Absatz 1 und 5 StPO in Verbindung mit den Nrn. 145 Absatz 1 Satz 3 und 158 Absatz 1 DVollzO grundsätzlich der unüberwachte mündliche und schriftliche Verkehr mit seinem Verteidiger in der neuen Strafsache zu gewähren. Eine Überwachung nach Nr. 145 Absatz 1 Satz 1 DVollzO ist nicht zulässig. Auch eine Beschränkung durch einen Richter ist nicht möglich, weil keine Untersuchungshaft besteht.

Hat der Strafgefangene ein weiteres Strafverfahren zu erwarten, in dem die Untersuchungshaft angeordnet ist, verbüßt er also die Strafe in Unterbrechung oder im Aufschube dieser Untersuchungshaft, so ist er hinsichtlich des mündlichen und schriftlichen Verkehrs mit seinem Verteidiger so zu behandeln wie ein Untersuchungsgefangener. Es gelten demnach die oben unter A) gemachten Ausführungen. Die Nrn. 145 Absatz 2 und 158 Absatz 2 DVollzO verweisen daher auf § 148 StPO und auf die Nrn. 92 Absatz 2 Satz 5 und 93 Absatz 1 UVollzO.

§ 148 Absatz 5 StPO findet auf einen solchen Gefangenen jedoch keine Anwendung, denn dieser Absatz betrifft nur Gefangene, bei denen in der neuen Strafsache die Untersuchungshaft nicht angeordnet ist. Ist hingegen die Untersuchungshaft angeordnet, so ist § 148 Absatz 1 StPO direkt anzuwenden. Daraus folgt, daß der Richter hier den Verkehr mit dem Verteidiger nach § 148 Absatz 2 bis 4 StPO beschränken kann.

Diese Auslegung des § 148 StPO ergibt sich aus dem Normzweck. <sup>18</sup>) Würde § 148 Absatz 5 StPO auch auf Strafgefangene mit anschließender Untersuchungshaft Anwendung finden, so wären diese dadurch, daß die Untersuchungshaft durch die Strafverbüßung unterbrochen oder aufgeschoben worden ist, ungerechtfertigt bessergestellt.

## Ein Blick auf Arbeit und Freizeit von inhaftierten Frauen

Von Lehrerin Rose Toepell, Frauenstrafanstalt Neuwied

Es ist wohl jedem Einsichtigen klar, daß die Tagesarbeit der inhaftierten Menschen therapeutisch wirken sollte. Außerdem kann die Haftzeit der Ausbildung für eine Tätigkeit nach der Entlassung dienen, falls eine solche Ausbildung bisher nicht stattgefunden hat. Es müßten immer mehr Möglichkeiten gefunden werden, diese beiden Forderungen zu erfüllen.

Auffällig ist, daß zu solcher Reform der Arbeit in den Vollzugsanstalten für Männer über die Erde hin bisher mehr geschehen ist als für die inhaftierten Frauen. Es war möglich, bei dem X. Internationalen Lehrgang für Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe in Freiburg diesen Notstand zum Ausdruck zu bringen. Es müßte allgemein erreicht werden, daß Jugendliche, Arbeitshausverwahrte und ältere inhaftierte Frauen Kurse mitmachen können, die sich auf Haushaltsarbeiten aller Art, auf neuzeitliches Kochen, auf Flicken, Zuschneiden und Nähen erstrecken, auf Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege.

Die Ausbildung für den neuartigen Beruf der Haushaltspflegerin ließe sich in die Haftzeit einfügen. Bei der Entlassung könnte mit Hilfe des erworbenen Zertifikats die Einstellung z.B. in einem Altersheim ermöglicht werden, wo der größte Bedarf für solche Kräfte vorhanden ist. Von einer Zentralstelle aus, bei der Heime, Privathaushalte und die betreffenden Strafanstalten ihre Meldungen aufgeben könnten, wäre die Vermittlung durchzuführen. Auf diese Weise käme dem sozialen Leben nach zwei Seiten hin Hilfe zu. Daß Jugendliche und andere Entlassene zunächst günstiger in einem gut geführten Heim arbeiten, statt in einer Gaststätte – braucht nicht näher begründet zu werden. Zur Eingewöhnung ins öffentliche Leben nach der Haft, auch für weibliche Personen, die zur Bewährung entlassen werden, könnte die Ordnung und gewisse Betreuung in einem Heim viel dazu beitragen, daß die innere und äußere Haltung gegenüber den Versuchungen der Außenwelt gefestigt würde.

<sup>18)</sup> Auch in § 7 Abs. 6 und 7 der Rechtsverordnung über den Vollzug des Strafarrests vom 25. 8. 1958 (BGBl 1 Seite 647) wird § 148 Abs. 5 StPO in dieser Weise ausgelegt.

Eine weitere Möglichkeit tritt hinzu. Laut Information durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf und das Deutsche Rote Kreuz (Bonn) sowie den Zentralverband für Rheinland-Pfalz in Koblenz ist das Rote Kreuz bereit, Kurse in Erster Hilfe und häuslicher Krankenund Säuglingspflege in Frauenanstalten zu erteilen ohne wesentliche Unkosten für diese Anstalten. Damit ist auch die Möglichkeit geboten, daß erfolgreiche Teilnehmerinnen nach der Entlassung Schwesternhelferinnen in Krankenhäusern werden können.

Der Blick wendet sich auch auf die Freizeit der inhaftierten Frauen. Ein Vorkommnis spricht aus, was gemeint ist.

Es handelt sich um die kurz zurückliegende Weihnachtsfeier der Frauenstrafanstalt, die von seiten der Schülerinnen gestaltet wurde. Wohl hat die Lehrerin sich bemüht, diejenigen Kräfte in den Mitwirkenden anzuregen, die zu den Seelen der Zuhörer den Weg finden können mit Wort und Darstellung, wozu "Der armen Deutschen Krippenspiel" von Kurd Schulz \* nach Inhalt und Form gut geeignet war. Aber daß gerade die lebenslang Inhaftierten aus solch tiefem Verständnis und mit solcher Herzenswärme ihr "Weihnachtsgeschenk" den Teilnehmern an dieser Weihnachtsfeier nahebringen konnten, weist tiefer. Es zeigte an: Selbst wenn eine Frau zehn, zwölf oder gar siebzehn Jahre die Hafterlebnisse durchmacht - so singt und klingt es doch in der Seele, mag der Alltag auch andere Töne hervorlocken. Auch der Lehrerin selbst wurde dieses Weihnachtsspiel der lebenslang Inhaftierten zu einem Erlebnis, das sie manchem Menschen der Außenwelt, der immer noch "Steine wirft" auf den Verbrecher, gewünscht hätte, damit er wisse: Der tiefste Punkt des Menschentums ist dennoch lebendig in jeder Seele. Gerne spielten wir noch einmal für "Skeptiker". \*\*

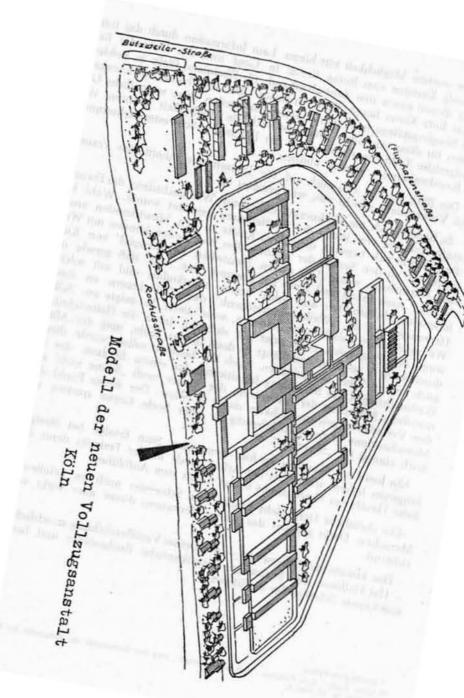
Nie kann ein Skeptiker im hier gemeinten Sinn Erfolge bei Strafgefangenen haben, weder bei der Arbeit noch in der Freizeit; denn der kalte Hauch des Skeptizismus bringt nichts zum Aufblühen.

Die christliche Liebe sieht Bruder und Schwester auch im gefallenen Menschen. Darin gründet das wahre Vertrauen; dieses aber wirkt aufrichtend.

Das könnte möglicherweise – nach einer Veröffentlichung zu schließen – Hal Hollister, der begnadigte amerikanische Raubmörder und heute anerkannte Schriftsteller bestätigen.

Bärenreiter-Verlag

<sup>\*\*</sup> Siehe dazu: "Zum Problem: Haft und Rückfall", von der Verfasserin in: Zeitschrift für Strafvollzug Jg. 10 Heft 1.



## Vorgeschichte und Geschichte des alten "Klingelpütz" in Köln

Von Oberregierungsrat Dr. Leo Günter, Vorstand des Strafgefängnisses und der Untersuchungshaftanstalt in Köln

Für ein neues Gefängnis in Köln ist am 3. November 1961 der Grundstein gelegt worden\*. Wenn der Neubau in einigen Jahren beendet ist und der große Umzug in die neuen Häuser am Butzweilerhof stattgefunden hat, schlägt dem alten "Klingelpütz" die Stunde des Abbruchs und der Einebnung, – soweit die Stadtverwaltung nicht einige Baulichkeiten bestehen läßt, weil sie sich für andere Zwecke noch verwenden lassen oder weil sie Erinnerungen bergen. Kann es bei einem Gefängnis denn Erinnerungen geben, die der Bewahrung wert sind? Lohnt es, angesichts des modernen Neubaues, der nur Fortschritt verheißt, den alten Zuständen im Kölner Strafvollzug noch irgendwelche Gedanken eines Nachrufs zu widmen?

Es lohnt fürwahr nicht, wenn man an das vergitterte Gemäuer der Hafthäuser, an ihre nüchternen, meist viergeschossigen Rohbaufassaden denkt oder wenn man sich den Mangel an hygienischen Einrichtungen und die starke Überbelegung der Hafträume vorstellt. Kein Wort gibt es darüber zu verlieren, daß ein Verbleib der alten Anstalt am Klingelpütz auch in der städtebaulichen Bauplanung untragbar geworden ist und daß ausreichendes Gelände für Haftgebäude mit 1150 Inhaftierten nicht mehr im Stadtkern und in der Nähe der Gerichte, sondern nur noch vor den Toren der Stadt zu finden war.

Doch lohnt eine besinnliche Rückschau, wenn man bedenkt, daß das, was wir heute als unvollkommen und überholt ablehnen, früher unter anderen Zeitumständen und Anschauungen auch einmal als fortschrittlich und neu gegolten hat, und daß jetzt ein ganzer Abschnitt "Klingelpütz" im Gefängniswesen zu Ende geht, der die lange Zeit von hundertfünfundzwanzig Jahren umfaßte.

Aber auch vor diesem Zeitabschnitt lagen in der großen Zeitspanne des erzbischöflichen Kur-Köln und der Eigenständigkeit der freien Reichsstadt Epochen, die entweder für den rheinischen Strafvollzug oder für die Ortlichkeit des Kölner Vollzugsforums denkwürdig waren. Schon einmal gab es in Köln eine Wende, in der man erkannt hatte, daß ein altes Gefängnis nicht mehr ausreichte und ein neues gebaut werden mußte. Dies war in den Jahren 1826 bis 1834, als man plante, das alte "Rheinische Arrest- und Correktionshaus" in der Schildergasse durch einen wesentlich größeren Neubau zu ersetzen. Bis dahin diente dieses Haus in der Schildergasse der Inhaftierung von Untersuchungshäftlingen, von Strafgefangenen, Schutzhaftgefangenen, Transportgefangenen und von Zuchthäuslern, sowie auch der Erziehung von Fürsorgezöglingen. Über das Haus berichtet der

<sup>\*</sup> Siehe Abbildung des Modells auf Seite 32

Chronist, daß es Anfang des 18. Jahrhunderts aus einer Umwandlung des alten Clarissen-Klosters in ein Gefängnis entstanden war. Aufschlußreich ist es, weiter über die Anstalt in der Schildergasse zu erfahren: "Die Durchschnittsbelegung des Arrest- und Correktionshauses betrug dreihundert. Das Gebäude hatte im ganzen sechsundachtzig verschließbare Räume, mehrere Höfe, einen ca. dreiviertel Morgen großen Garten und war mit einer zwanzig Fuß hohen Mauer umgeben. Die örtlichen Verhältnisse gestatteten es nicht, daß jeder Gefangene sein eigenes Bett hatte. In Gemeinschaftsräumen, bis zu sechsunddreißig Personen fassend, schliefen sie zu zweit auf einer Pritsche. Eiserne Bettstellen waren nur für die Kranken vorhanden. Zum Lager diente ein Strohsack, der pro Person mit drei Pfund Stroh dreimal im Jahr gefüllt und weitere dreimal mit acht Pfund nachgefüllt wurde. Im Sommer erhielt jeder eine Wolldecke, im Winter zwei." - So genau war alles geregelt. Die Hausordnung erfuhr 1828 die bemerkenswerte Anderung, daß Zuchthausgefangene von da an in das preußische Zentralzuchthaus Werden zu überführen waren. Diese Verlegung der Zuchthausgefangenen, die durch einen Mangel an Haftplätzen in dem Haus bedingt war, fällt bereits in den Zeitabschnitt, da man mit der Neuplanung für eine Strafanstalt mit achthundert Haftplätzen beschäftigt war. Es bleibt zu sagen, daß das alte Arrest- und Correktionshaus in dem ehemaligen Kloster der Clarissen dann nur noch bis zum Jahre 1838 bestand. Später wurde es abgebrochen, um Baugelände für das Polizeipräsidium zu gewinnen.

Hier hat die Geschichte des Klingelpütz bereits begonnen. Das neue "Rheinische Zentralgefängnis" war am nördlichen Ausgang der Straße geplant, die den Namen Klingelpütz führt, und zwar auf dem Gelände diesseits der Stadtmauer, das bis zum Ende des 18. Jahrhunderts dem Augustiner-Chorherrenstift "Herrenleichnam" gehörte. Dieses Land hat seine bedeutsame Geschichte. Daher erscheint es angebracht, in dem Zeitpunkt, wo der historische Boden verlassen und wiederum umgestaltet werden soll, auch die Vorgeschichte des Klingelpützgrundstücks zu würdigen.

Sichere urkundliche Nachweise über das Grundstückseigentum und seine Nutzung gehen bis ins 15. Jahrhundert zurück. Aus einer Votivkapelle im einstigen Pfarrbezirk St. Christoph war die Niederlassung der Augustiner Chorherren entstanden. Über den Convent wird berichtet, daß er sich 1426 am Klingelpütz niedergelassen hat, daß das Kloster 1445 eine Subvention in Goldgulden vom Dekanat St. Aposteln für eine namhafte Vergrößerung und 1454 weiteres Gelände aus dem Eigentum des benachbarten Stiftes St. Gereon erhielt. Die Akten und Aufzeichnungen in den Archiven ermöglichen eine ziemlich bestimmte Beschreibung der baulichen Gesamtanlage des Klosters. Zu ihm gehörten in der Umgebung der Kirche: das Dormitorium der Priester, ein Gebäude mit zwei Refektorien, das Haus der Novizen, das Haus des Priors mit einem Garten, ein Gästehaus, die

Bibliothek und die Küche. In den Aufzeichnungen ist ein Kreuzhof hervorgehoben, der die ungewöhnliche Form eines Fünfecks aufwies. Für die Anlage des fünfseitigen Kreuzganges waren die Vorder- und Rückfronten der Gebäude und die Rückseite der Kirche benutzt worden. Der vom Kreuzgang eingeschlossene Garten diente als Friedhof. Kirche, Conventsgebäude und Kreuzhof standen an der Klingelpützstraße etwa in dem Gelände des heutigen Frauengefängnisses und des Frauenhofes. An sie schloß sich nach Süden hin, ebenfalls bis an die Klingelpützstraße heranreichend, ein großer Wirtschaftshof an, der in seiner gesamten Ausdehnung die klösterlichen Gebäude noch übertroffen haben dürfte. Der Wirtschaftshof vereinigte in klösterlicher Autarkie recht vielseitige Aufgaben caritativer und weltlicher Art, die sich die Augustinerchorherren damals in Köln außer ihren seelsorgerischen Ordenspflichten auferlegt hatten. Ein eigenes Krankenhaus diente der Krankenpflege und ein "Laienhaus" der Beherbergung von Pflegebedürftigen und Alleinstehenden. Beide Häuser dürften den Rat der Stadt Köln in der Krankenfürsorge und Armenpflege entlastet haben. - Zum Wirtschaftshof gehörte ferner ein besonderes Backhaus, aus dem vermutlich auch die Zivilbevölkerung ihren Bedarf an Backwaren decken konnte. Aber noch ein anderer Versorgungsbetrieb, dessen Konsumentenkreis über die Klostermauern hinausreichte, ist in der Chronik bemerkenswert. Die Chorherren hatten sich, wohl durch süddeutschen Klosterbrauch angeregt, auch ein Brauhaus angelegt. Von diesem Brauhaus wird berichtet, daß es im Jahre 1564 einmal abgebrannt ist. Ein Funke muß von dem benachbarten Backhaus auf die Braugerste übergesprungen sein.

Daß die Klosterbrauerei die Bürgerschaft mit Augustinerbräu versorgte, ist authentisch. Sollte das Kloster die Kölner, vielleicht in Notzeiten der Belagerung, auch mit Wasser versorgt haben? Man kann es vermuten, wenn man den Namen "Klingelpütz" aus dem Vorhandensein etlicher Tiefbrunnen erklärt, an denen die Tageszeiten für das Wasserholen durch Klingelzeichen angekündigt wurden. Auf dem Klingelpützgelände sind sieben Tiefbrunnen zugeschüttet worden. Den letzten noch offenen Brunnen, der sich im Garten des ehemaligen Direktorwohnhauses befand, haben wir 1951 mit Bauschutt gefüllt, um Unglücke zu verhüten. Die Wandungen des Brunnens waren gut erhalten. Wenn nach dem Abbruch der alten Anstalt der Konservator die Brunnen (Pütze) als Baudenkmäler restaurieren und der Öffentlichkeit zugänglich machen will, so könnten sie in ihrer ganzen Tiefe wieder freigelegt werden – zum Gedenken an die Vorgeschichte des Gefängnisses.

Die Beschreibung des alten Chorherrenstifts am Klingelpütz wäre unvollständig, wenn man in der Selbstversorgung des Klosters nicht zwei wirtschaftliche Betätigungsfelder hervorheben wollte: die Viehhaltung und den Weinbau. Zu den Gebäuden des Wirtschaftshofes zählten große Stallungen für das Vieh. Umfangreich können freilich die eigenen Weldeflächen auf dem Klostergelände kaum gewesen sein. Das Gelände war beschränkt wie aller Grund und Boden innerhalb der mauerumschlossenen Stadt. Wahrscheinlich weideten die Viehbestände auf gepachtetem Land jenseits, d. h. nördlich des Gereonswalls.

An die damalige Ortslage des Chorherrenstiftes erinnert nichts so stark wie die alte Stadtmauer am Gereonswall. Wenn man diese Mauer heute bis zum Eigelsteintor hin wiederaufbauen wollte, wie sie einst stand, so wäre sie die Nordgrenze des früheren Augustinerconvents. Weil die Mauer früher Schutz bot gegen Nordwinde und weil sie die Sonne gut reflektierte, gedieh in diesem Teil des Klosters der Wein. Der Convent konnte sich rühmen, innerhalb seines Geländes in einem großen Garten entlang der alten Stadt- und Klostermauer auch Weinbau zu betreiben.

So spielte sich das Klosterleben am Klingelpütz im Verlauf von dreieinhalb Jahrhunderten ab, bis der Rat der Stadt Köln im Ausgang des 18. Jahrhunderts etwas anderes mit dem Kloster plante. Ob die Pläne mit oder ohne Einverständnis des Priors entstanden, ist nicht erwiesen. Jedenfalls stimmten im Jahre 1787 die kirchlichen Aufsichtsbehörden, an ihrer Spitze der damals anwesende päpstliche Nuntius, den städtischen Absichten zu. Über das weitere Schicksal des Convents wird gesagt: "Kirche und Kloster dienten fortan als Gefängnis Kriegsgefangener und 1793 einige Zeit als Krankenhaus gefangener französischer Truppen. Die noch im Kloster ansässigen Mönche mußten es verlassen und Unterkunft in fremden Häusern suchen. Im Jahre 1802 wurde die Kirche durch die Domänenverwaltung öffentlich versteigert und 1805 abgebrochen. Der Friedhof und der Weingarten des Klosters wurden als Domänen verkauft." – Fürwahr ein trauriger Abschluß eines bedeutsamen Zeitabschnitts im klösterlichen und öffentlichen Leben der Stadt.

Diese Geschehnisse am Klingelpütz sind geschichtlich in die bewegte Zeit der französischen Revolution, der kriegerischen Abwehr Osterreichs und Preußens gegen das revolutionäre Frankreich und der 1794 folgenden zwanzigjährigen Besetzung Kölns durch die Franzosen einzuordnen. Die erwähnte Domänenverwaltung, die zu Beginn des neuen Jahrhunderts den Abbruch nicht nur der Kirche, sondern sämtlicher Klostergebäude veranlaßte und die Veräußerung des Geländes betrieb, war eine Dienststelle der französischen Besatzung.

Den größten Teil des Grund und Bodens erwarben durch Ersteigerung und Kauf der Gärtner Matthias Bilstein, ein angesehener und begüterter Kölner Bürger, und seine Ehefrau Helene geb. Hennes. So blieb das historische Land eine Zeitlang in privatem Besitz. 1833 wurde es preußisches Staatseigentum. Das geschah, nachdem die Königliche Regierung in Köln die Vorschläge des Kgl. Polizeidirektors Heister und des Kgl. Bauinspektors Biercher für ein neues Gefängnis geprüft und für spruchreif befunden

hatte. Es war der Plan des großen Rheinischen Zentralgefängnisses am Klingelpütz, das das unzulängliche Arrest- und Correktionshaus in der Schildergasse ersetzen sollte. Das Gelände war 2 ha, 62 a, 67 qm groß und behielt diese Größe bis heute.

Wie die Zweckbestimmung des Rheinischen Zentralgefängnisses am Klingelpütz damals gedacht war, besagte eine Verfügung der Kölner Regierung von 1833. Die darin gegebene Aufgliederung und Bezeichnung der zu erwartenden Anstaltsinsassen verdient, der Nachwelt erhalten zu werden. Die Verfügung besagt darüber: "Näherer Bestimmung zufolge (gemeint ist der preußische Innenminister) soll die zu erbauende Anstalt den erforderlichen Raum gewähren für 300 Zwangs-Arbeitsstraffällige und 500 Correktionäre, zusammen für 800 Köpfe. Bei dem Entwurf ist vor allen Dingen zu berücksichtigen, daß sie folgende Classen von Gefangenen zu verwahren hat und daß außer der Trennung der Geschlechter, auch eine Trennung dieser Classen stattfinden muß: 1.) Correktionell Verurtheilte beiderlei Geschlechts, 2.) Inquisiten, d.h. solche, welche wegen Criminalverbrechen in das Justizarrest verwiesen werden, 3.) Untersuchungsgefangene wegen Vergehen, 4.) Kinder, welche auf Verlangen ihrer Eltern eingesperrt werden, 5.) Schuldner, 6.) Gefangene, welche sich auf Transport befinden." - Das dürfte der geschichtlich erste Vollstreckungsplan des Klingelpütz gewesen sein.

Von höherer Stelle war empfohlen, beim Bau die Strafanstalt zu Insterburg zum Muster zu nehmen und für den Grundriß die Kreuzform zu wählen. Indessen sollten 1834 vorerst nur drei Flügel gebaut werden. Wahrscheinlich langten auch damals schon die Baumittel nicht aus, die der preußische Finanzminister aufzubringen hatte.

Die drei ersten Flügel waren 1838 fertiggestellt, der vierte Flügel folgte 1843 bis 1845. - Die vier Flügel waren in der Mitte durch ein Zentralgebäude verbunden, dessen zwei untere Geschosse die Küche und die Verwaltungsräume enthielten, während man in dem darüber liegenden zweigeschossigen Speicher das Materiallager für den Arbeitsbetrieb einrichtete. Das Mittelgebäude wies die Gestalt eines Oktogons auf. Seine acht Seitenwände waren so gestaltet, daß vier durch Schwippbögen mit den Haftflügeln verbunden gewesen sind, während die dazwischen liegenden vier Wände die Fensterfronten zu den Höfen hin bildeten. - Die vier Haftgebäude waren von einer Außenmauer umgeben. Außerdem sind die äußeren Giebel der vier Haftflügel durch eine innere Mauer miteinander verbunden worden. In den Höfen baute man: ein kombiniertes Wasch- und Backhaus, ein Vorratsgebäude, ein Spritzenhaus, ferner das Anstaltslazarett und eine Kapelle. Diese Gebäude waren so angelegt, daß ihre Rückfronten in der Flucht der Innenmauern lagen. - In die Anstalt gelangte man durch die überwölbte Durchfahrt eines besonderen Pfortengebäudes, das an der Klingelpützstraße in die Außenmauer eingebaut war. Es hatte die auffallende Breite von 82 Fuss (26 m) und war dreigeschossig. Diese Ausmaße des Torgebäudes sind durch eine doppelte Zweckbestimmung bedingt gewesen. Im Erdgeschoß lagen zu beiden Seiten der überwölbten Durchfahrt die Wachstuben und Aufenthaltsräume für die Beamten. In den zwei Obergeschossen waren vierzehn Zellen für die "Schuld- und sonstigen distinguierten Gefangenen" eingerichtet. Diese Distinguierten genossen auch den Vorzug, beim Spaziergang einen "durch einen hölzernen Staketenzaun abgesonderten bekiesten Hof, nebst dem darauf stehenden zweisitzigen Abtritte benutzen zu dürfen." Dagegen war "der an der zweiten Seite dieses Gebäudes gelegene Abtritt für die Wache und das untere Aufsichtspersonal bestimmt". – Für die distinguierten Beamten des mittleren und des höheren Dienstes war eine andere Regelung getroffen.

Zugleich mit den Gefängnisgebäuden baute man zwei Beamtenwohnhäuser, und zwar das Direktorwohnhaus, das außer der Anstaltsleiterwohnung noch zwei Wohnungen für Aufsichtsbeamte vorsah, und das Inspektorwohnhaus, das Wohnungen für zwei Inspektionsbeamte und für einen Aufsichtsbeamten enthielt. Die Zahl der im Anfang bei der Anstalt wohnenden Beamten war also, gemessen an der Zahl der vorgesehenen achthundert Haftplätze, sehr gering.

Die Verzögerung in der Fertigstellung des vierten Haftflügels um sieben Jahre - es war das heutige Untersuchungshaftgebäude, das die Nr. I führt - wirkte sich damals gar nicht nachteilig aus, sondern sie brachte einen beachtlichen Fortschritt, Während die drei 1838 bezogenen Haftflügel in sämtlichen Geschoßfluren gewölbte Decken aufwiesen und die Stockwerke somit horizontal abgeschlossen waren, machte man sich beim verspäteten Bau des Hafthauses I eine wichtige vollzugstechnische Errungenschaft zunutze. Die Neuerung bestand in der Auswertung der Erkenntnis, daß die Aufsichtsführung wesentlich erleichtert und sparsamer durchgeführt werden konnte, wenn man die Decken sämtlicher Geschoßflure fortfallen ließ. Hiermit war auch der Vorteil verbunden, alle Geschosse nicht nur wie bisher mit Seitenlicht von den Korridorfenstern aus, sondern mit Oberlicht durch ein großes, in der ganzen Länge des Hauses verlaufendes Dachfenster zu versorgen. Man darf annehmen, daß diese Erkenntnis durch eigene Erfahrungen in den schon fertigen Hafthäusern gewonnen worden war, ohne daß es der Nachahmung einer anderswo (z. B. in der pennsylvanischen Stadt Pittsburg) erprobten Bauform bedurft hätte. So kam es, daß drei der Hafthäuser im Innern die alte Gestalt mit den gewölbten Zwischendecken in den Geschossen hatten, aber ein Haus nach dem System des vertikal durchgeführten Einheitsflures gebaut ist.

Die drei zuerst fertiggestellten Hafthäuser hatten über einem voll ausgebauten gewölbten Souterrain, das außer den Heizräumen für die Warmluftheizung und außer den Bädern ebenfalls Haftzellen enthielt, drei Geschosse. Nur der vierte Flügel, der 1843 bis 1845 hinzukam, war viergeschossig gebaut worden. Die Geschoßzahl der Nebengebäude ist auch unterschiedlich gewesen und lag zwischen einem erdgeschossigen Flachbau und dreigeschossigen Häusern. Die Hafthäuser und der Mittelbau, wahrscheinlich aber auch die Nebengebäude, waren damals mit Satteldächern versehen worden.

Die allgemeine Zufriedenheit über die neue Anstalt kam in einer Anzahl von Niederschriften bei und nach der Bauabnahme und in sonstigen Schriftstücken aus dieser Zeit zum Ausdruck. Nur eine Klage wurde gleich nach dem Bezug des Neubaues laut und vornehmlich in Berichten an die Aufsichtsbehörde geführt. Der erste Direktor, namens Blankenhorn, berichtete dem Polizeidirektor, "daß von einzelnen umliegenden Häusern, sowie vom inneren Wall aus, welcher die nördliche Seite der Anstalt begrenzt, Verständigungen mit den Gefangenen durch Zeichen und Winke erfolgten. Selbst Speicherfenster wurden gemietet und sogar die Seilerbuden auf dem Wall erstiegen, um Verbindungen mit den Gefangenen anknüpfen zu können. Seitens der Anstalt sind gegen diesen Mißstand bereits sofort die Flurfenster mit Staketen versehen worden\*. Als diese Maßnahmen nicht ausreichten, schlug der Anstaltsleiter dem Polizeidirektor vor, ein Polizeigesetz zu erlassen, das derartige Verbindungen unter Strafe stellen sollte. Der Bauinspektor aber, wahrscheinlich besonders betroffen von der Mängelrüge an seiner Planung, empfahl dazu, "den hochliegenden Erdwall durch Staketenzäune für das Publikum unzugänglich zu machen oder, um auch gleichzeitig die Anstalt noch mehr zu sichern, einen Militärposten auf dem Wall aufzustellen." Aber es geschah schon damals nichts Ernstes von Seiten der allein zuständigen Polizei gegen die inoffiziellen Gefangenenbesuche am Gereonswall. Das Übel ist immer das gleiche geblieben und in die Geschichte des Klingelpütz eingegangen.

Wenn später die 1838 bzw. 1845 fertiggestellte Anstalt in ihrer baulichen Gesamtanlage nach dem Maßstab neuer vollzugstechnischer Anforderungen überprüft worden ist, so wurden Bemängelungen weniger im Hinblick auf den Standort der vier Hafthäuser und die bedenkliche Nähe ihrer äußeren Giebel zur Außenmauer, sondern in anderer Richtung erhoben; man setzte sich mit dem Sinn und Zweck der gewählten Kreuzform auseinander. Wer die Anstalt von außen sah oder etwa in späterer Zeit eine Luftaufnahme der Gegend zu Gesicht bekam, mußte vermuten, daß der Mittelbau innen eine panoptisch angeordnete Zentrale enthielt, von der aus alle vier Haftflügel zu übersehen waren. Bei den anderen Vollzugsanstalten, die diesen Grundriß haben, kommt dem Mittelbau in der Tat eine solche Bedeutung zu. In Köln aber trog der Schein der äußeren Form. Das Oktogon brachte keinerlei Zentralisierung der inneren Aufsicht in einem Mittelpunkt, sondern nur eine Erleichterung des Verkehrs zwischen den Hafthäusern und der Verwaltung. Man konnte den

Weg innerhalb der Gebäude durch die Verbindungstüren im ersten Obergeschoß des Mittelbaues zurücklegen, ohne die Höfe betreten und eine Vielzahl von Haustüren schließen zu müssen. Später, nach einer Verlegung der Kapelle, kam diese Erleichterung auch dem Gang der Gefangenen zum Gottesdienst zugute.

Uber die Baugeschichte wäre noch vieles zu berichten, wenn man jede Phase der Veränderung des Gebäudebestandes besonders würdigen wollte. Es soll über die Häuser und ihren Bestand bis heute nur das wesentlichste gesagt werden.

Schon in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, also dreißig Jahre nach dem Neubau, erwiesen sich die achthundert Haftplätze des Rheinischen Zentralgefängnisses am Klingelpütz in Cöln als unzureichend. Neue Pläne für die Schaffung weiteren Haftraums wurden ausgearbeitet. blieben aber in den folgenden zwei Jahrzehnten zum größten Teil unausgeführt. Die Entwürfe sahen teils weitere Neubauten, teils Aufstokkungen der vorhandenen Hafthäuser vor. Vermutlich lag der Grund für die lange Verzögerung der Bauausführung vor allem in den Schwierigkeiten, die aus den gegebenen Grundstücksverhältnissen entstanden. Die Knappheit an Grund und Boden hatte sich noch verschlimmert, weil die ganze Umgebung des Klingelpütz inzwischen durch Anlegung neuer Straßen erschlossen und lückenlos mit Privathäusern behaut worden war. Schließlich kam aber doch der Zeitpunkt, in dem sich eine Erweiterung der Hafthäuser nicht länger verzögern ließ. Nach den vorliegenden, oft nachgeprüften Plänen wurden in dem Zeitabschnitt von 1892 bis 1896 folgende Bauten innerhalb des Anstaltsgeländes ausgeführt:

Das Kernstück dieses Neubauabschnitts war ein besonderes Hafthaus in viergeschossiger Bauweise als Zellengefängnis für männliche Strafgefangene. Hierfür wählte man den größten der Innenhöfe aus und baute das Haus entlang dem Gereonswall, und zwar so, daß seine Nordseite in der Flucht der Innenmauer lag. Die Ausführung des Projektes, das Raum für 204 Haftplätze vorsah, setzte eine andere bauliche Anderung voraus. Auf dem in Aussicht genommenen Baugelände stand bis dahin die alte Kapelle. Auch sie war längst zu klein geworden. Um für die Kapelle Ersatz in der nun erforderlichen Größe zu schaffen, kamen das preußische Staatshochbauamt und der Anstaltsleiter auf den glücklichen Gedanken, die große Halle in den Obergeschossen des Oktogons, die bis dahin dem Arbeitsbetrieb als Materialspeicher gedient hatte, zu einer geräumigen Anstaltskirche umzubauen. Als dieser Umbau vollendet und die alte Kapelle abgebrochen war, konnte der Neubau des Männerstrafgefängnisses (Haus III) beginnen.

An zweiter Stelle des damaligen Bauprogramms stand eine Aufstockung des Flügels, der vom Mittelbau in östlicher Richtung zur Klingelpützstraße verlief. Es war das Gebäude, das seit sechzig Jahren als Frauengefängnis verwandt wird. Die Aufstockung des Frauenhauses brachte eine Erhöhung der Belegungsziffer um weitere 77 Haftplätze. — Als dritte gleichzeitige Baumaßnahme ist in den neunziger Jahren die Erweiterung des Backhauses bzw. des Vorratsgebäudes zu einer großen Anstaltsküche vorgenommen worden, nachdem sich der Küchenbetrieb im Erdgeschoß des Oktogons nicht mehr ordnungsgemäß abwickeln ließ. Die neue Küche erhielt auch alle erforderlichen Nebenräume einschließlich einer Kühlanlage. Im ausgebauten Kellergeschoß der Küche wurde eine besondere Zentralheizung angelegt, die auch die Nachbargebäude mit Wärme speiste. — Der Neubauabschnitt umfaßte schließlich an vierter Stelle die Errichtung weiterer Wohnhäuser an der Klingelpützstraße und an der Vogteistraße. Die Zahl der Beamtenwohnungen erhöhte sich dadurch auf einundzwanzig.

Bis auf kleinere zusätzliche Bauten blieb dieser 1896 geschaffene Bauzustand fast fünfzig Jahre unverändert bestehen. Die letzten Jahre des zweiten Weltkrieges brachten dann das Unheil auch über die Anstalt. Die Zerstörung begann mit einem Bombenvolltreffer von ungeheurer Wirkung im Mittelpunkt des Gefängnisses. Hierdurch wurde das Oktogon bis zu den Kellermauern zerstört. Die Ruine mußte später vollständig abgetragen werden. Auf dem Gelände entstand dann ein Mittelhof mit ausreichendem Raum für die Abwicklung des Verkehrs und mit einigen Grünanlagen. Seitdem fehlt jede bauliche Verbindung der Haftflügel miteinander.

Groß war der Zerstörungsgrad ferner an zwei Hafthäusern (II und IV), an fast sämtlichen Nebengebäuden und an drei Beamtenhäusern. Alle anderen Gebäude hatten durch Bomben oder Artillerietreffer ebenfalls schwere Schäden erlitten. So waren nicht nur sämtliche Dächer völlig zerstört, sondern auch mehrere Stockwerke der Gebäude durch Einstürze freigelegt und der Witterung preisgegeben worden. Regen, Schnee und Frost taten dann das ihre, um das Mauerwerk weiter zu zerstören und um den Wiederaufbau zu erschweren. In der Gruppierung der Zerstörungsgrade ist der Klingelpütz im ganzen in die Stufe der sechzig- bis siebzigprozentigen Beschädigung eingeordnet worden.

Im Jahre 1946 setzte der Wiederaufbau ein. Bis 1952 waren die Hafthäuser und die Nebengebäude soweit wiederaufgebaut, daß das Justizministerium die Belegungsfähigkeit auf 988 Haftplätze festsetzen konnte. Den Abschluß in der Behebung der Kriegsschäden brachte die Wiederherstellung von vierzehn Dienstwohnungen im Torgebäude und in einem weiteren Beamtenwohnhaus, sowie die Ausgestaltung zweier Obergeschosse eines Wirtschaftsgebäudes zur Anstaltskirche.

1952 sagten sich der Oberbürgermeister, der Stadtdirektor, der Stadtkämmerer und der Leiter der städtischen Liegenschaftsverwaltung zu Besprechungen im Klingelpütz an, um die Gefängnisleitung davon in Kenntnis zu setzen, daß dem Klingelpütz aus städtebaulichen Notwendigkeiten ein vorzeitiges Ende seines Bestandes drohe. Weitere Besprechungen der Stadtverwaltung mit dem Generalstaatsanwalt folgten, als man bereits geeignete Baugrundstücke für den Bau einer neuen Anstalt ausfindig gemacht hatte. Seitdem waren Generalstaatsanwalt, Justizministerium, Landtag, Justizausschuß des Landtages und alle Instanzen der Wiederaufbauverwaltung des Landes mit den Neubauplänen befaßt.

In den Jahren ihres langen Bestehens war es der Anstalt fast immer beschieden, bis an die Grenze ihrer offiziellen Belegungsfähigkeit und darüber hinaus besetzt zu sein. Eine Überschreitung der Belegungsfähigkeit ging - zu allen Zeiten wie heute - so vor sich, daß die Einmannzellen mit drei Mann und die Siebenmannzellen mit zehn Mann belegt wurden. Auf diese Weise ist die Haftraumkapazität beweglich gehalten worden. Die je erreichte Höchstziffer belief sich im zweiten Weltkrieg auf 1,700 Insassen, unter denen sich dreihundert Frauen befanden. Damals blieb nur übrig, auf Ersatz-Hafträume in den Arbeitssälen zurückzugreifen und den Schwerpunkt der Gefangenenarbeit auf Außenkommandos in der Kölner Industrie, bei großen öffentlichen Arbeiten oder in der Landwirtschaft zu verlegen, wo viele Kommandos auch ein Dauerdomizil in abgesicherten Baracken erhielten. Höhepunkte in der Belegung wurden auch nach 1945 nochmals erreicht, als Wirtschaftsdelikte und Zollvergehen in großer Zahl zu ahnden waren. Heute liegt die Tagesdurchschnittsbelegung bei 1.100 bis 1.200 Insassen.

Aus der Zahl der täglichen Durchschnittsbelegung allein lassen sich aber der Aufgabenkreis und Arbeitsumfang der Vollzugsarbeit, die in Köln von 162 Aufsichtsbeamten und 39 Verwaltungsbeamten erledigt wird, nicht herleiten. Mehr besagt es, daß in den letzten Jahren etwa 18.000 Haftfälle zu verzeichnen waren, d. h., daß 18.000 verschiedene Menschen jährlich die Pforte zu einem längeren oder kürzeren Zwangsaufenthalt in Untersuchungshaft oder in Strafhaft passiert haben und daß die alle registriert, versorgt, ärztlich untersucht und notfalls behandelt, sodann dem Richter ordnungsmäßig vorgeführt und zum Schluß, soweit möglich, durch die Gefängnisfürsorge in das Zivilleben wieder eingegliedert worden sind. Genau waren es 1958 = 19.093, 1959 = 18.810 und 1960 = 17 888 Haftfälle.

An den Zuständigkeiten für die Durchführung der Untersuchungshaft und für die Strafvollstreckung hat sich im Laufe der Zeiten auch manches geändert. In dem Zeitabschnitt von 1870 bis zum ersten Weltkrieg ließ der preußische Innenminister im Rheinland, dem dauernd ansteigenden Bedarf an Haftraum entsprechend, mehrere neue Anstalten bauen. Die Kriminalität war im Zeichen der zunehmenden Industrialisierung auch anderwärts so angestiegen, daß eine Dezentralisation des Strafvollzuges lohnte. Mit der Vermehrung der Anstalten war der monopolartige Vorrang Kölns als Sitz des rheinischen Zentralgefängnisses gebrochen. Der

Name änderte sich in "Strafanstalt Köln". Später, nachdem 1920 der Strafvollzug in die Justizverwaltung eingegliedert worden war, wurde das Gefängnis Köln bei einer neuen Namensgebung mit anderen Firmierungen bedacht, zuletzt mit der allumfassenden Bezeichnung "Strafgefängnis und Untersuchungshaftanstalt".

In der Gruppierung der Gefangenen fällt bei der Entwicklung während der letzten Jahrzehnte besonders auf, daß das Verhältnis von Untersuchungshäftlingen zu Strafgefangenen 1945 eine Wende erfahren hat. Bis dahin hatte der Anteil der Untersuchungshäftlinge an der Belegung bei einem Viertel bis zu einem Drittel gelegen. Heute dagegen übersteigt die Ziffer der Untersuchungshäftlinge oft die Hälfte der gesamten Insassenzahl. Da die Untersuchungshaft bei der Inanspruchnahme des Haftraumes den Vorrang hat, bestimmen sich die anderen Vollstreckungskompetenzen vorwiegend nach dem übrig bleibenden Fassungsvermögen der Hafthäuser. Daraus erklärt sich auch zum Teil, daß der Vollstreckungsplan dem Kölner Gefängnis die mannigfachsten Aufgaben für die Verbüßung von Haft- und Gefängnisstrafen zugewiesen hat. Im wesentlichen ist die Zuständigkeit in der Strafvollstreckung heute so geregelt, daß die Anstalt aufnimmt:

- a) Untersuchungs-, Zivil- und sonstige Haftgefangene aus dem Landgerichtsbezirk Köln (mit Ausnahme der Amtsgerichtsbezirke Gummersbach, Wiehl und Wipperfürth),
- b) vorbestrafte m\u00e4nnliche Gefangene mit Strafen bis zu 9 Monaten Gef\u00e4ngnis aus dem Landgerichtsbezirk K\u00f6ln; auch solche im Alter von 18 bis 21 Jahren (Heranwachsende),
- c) erstbestrafte m\u00e4nnliche Gefangene mit Strafen bis zu 1 Monat Gef\u00e4ngnis aus dem Landgerichtsbezirk K\u00f6ln,
- d) vorbestrafte weibliche Gefangene mit Strafen bis zu 1 Monat Gefängnis aus dem Landgerichtsbezirk Köln,
- e) erstbestrafte weibliche Gefängnisgefangene aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Köln und, soweit die Strafen 6 Monate Gefängnis übersteigen, auch aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,
- f) erst- und vorbestrafte weibliche Gefangene im Alter von 18 bis 21 Jahren (Heranwachsende) aus dem Land Nordrhein-Westfalen, soweit sie im Jugendvollzuge belassen werden können,
- g) zu Jugendstrafe verurteilte M\u00e4dchen aus den L\u00e4ndern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz,
- h) in der psychiatrischen Beobachtungsabteilung des Anstaltslazaretts m\u00e4nnliche und weibliche Gefangene aller Art aus dem Lande Nordrhein-Westfalen, die auf ihren Geisteszustand zu beobachten sind.

Man könnte leicht ausrechnen, wievielen Menschen der Klingelpütz seit seinem Bestehen zu einer Station der inneren Not, des Sühnens und – hoffentlich – der Besserung geworden ist. Menschliches Schicksal in unvorstellbarer Vielfalt ließe sich dadurch enthüllen. Es würde lohnen, eine besondere Geschichte der schicksalhaft besonders erschütternden Haftfälle zu schreiben, die sich im Kölner Gefängnis während zweier Menschenalter abgespielt haben. Das wäre eine historische Rückschau für sich. – Nur einiger Geschehnisse von besonderer Tragik soll hier gedacht werden, weil sie dokumentarische Beiträge geworden sind für die Geschichte von Notzeiten des ganzen deutschen Volkes.

Eines der alten Hafthäuser – es ist der Flügel, der vom Mittelhof aus zum Gereonswall hin verläuft und die Nr. IV trägt – birgt schmerzliche Erinnerungen. Er diente in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts der Inhaftierung der im Kulturkampf Verdächtigen und Verfolgten, die man für Staatsfeinde hielt. An ihrer Spitze stand ein Mann, den das Gefangenenbuch in der Zeit vom 31. 3. bis zum 9. 10. 1884 als Untersuchungshäftling registriert: Paulus Melchers, wohnhaft in Cöln. Mit der Berufsangabe hatte es seine Richtigkeit: Erzbischof, Cardinal.

Als sechzig Jahre später die Ablehnung eines nationalsozialstischen Machtstrebens in Deutschland zum Vorwand für Verfolgungen wegen staatsfeindlicher Gesinnung genommen worden ist, wiederholte sich der schändliche Mißbrauch staatlicher Machtmittel. In dem gleichen Hafthaus des Klingelpütz saßen vor ihrer Abschiebung in die berüchtigten Konzentrationslager die deutschen Männer ein, die in Köln von der Gestapo und der SS in "Schutzhaft" genommen oder angeklagt worden sind. An ihrer Spitze war es der Kölner Universitätsprofessor Dr. jur. Benedikt Schmittmann. Sein im Klingelpütz begonnener Leidensweg endete in Oranienburg mit dem Tode.

Das Schrecklichste widerfuhr dem Kölner Gefängnis, als 153 seiner politischen Insassen in den Kriegsjahren 1943 und 1944 ihr Leben lassen mußten. Einhundertzweiundvierzig starben auf Grund von ruchlosen Befehlen oder von Sondergerichtsurteilen, und elf erlagen dem Flecktyphus. Unter den Hingemordeten waren viele Geiseln aus Frankreich, Belgien und Luxemburg, – Zivilpersonen, Gendarmerieoffiziere und Beamte. Dem Gedächtnis an diese Toten ist die gemeinsame Grabstätte geweiht, in der neun von ihnen unweit des Klingelpütz am Hansaring die letzte Ruhe fanden.

Der geschichtliche Zusammenhang dieses Grabmals mit dem alten Gefängnis läßt sich niemals übergehen. Er scheint rückwärts zu weisen auf die Zeit, da der Convent am Klingelpütz einen Kreuzgang gebaut und einen Friedhof angelegt hatte.

Heute ist der Blick vorwärts gerichtet auf das neue Haus. Alle günstigen Voraussetzungen für die Schaffung eines Mustergefängnisses sind erfüllt. Am Butzweilerhof steht ein Gelände von 25 ha, 55 a, 21 qm zur Bebauung zur Verfügung. Das ist die zehnfach größere Fläche als am Klingelpütz. Der Architekt konnte großzügig allen Anforderungen gerecht werden,

die in der Anordnung der Häuser und in der inneren Raumeinteilung an die Neubauten gestellt werden. Für die Vollzugsarbeit bringt das die in Köln lange genug vermißte Möglichkeit, alle Haftformen fast ausnahmslos in Einzelräumen durchführen zu können. Alsdann verspricht auch die erzieherische Beeinflussung der Gefangenen einen Erfolg. – Im einzelnen sind bei der Gestaltung der Hafträume, der Arbeitsräume, der Wirtschafts- und Versorgungsanlagen, des Lazaretts, der Verwaltung und der Höfe die Erfahrungen der bisherigen Praxis gesammelt. Dabei kam dem unmodernen und engen Klingelpütz meist nur die Rolle zu, nachteilige Erfahrungen und warnende Beispiele zu liefern, und zwar nicht nur durch die bei der Erziehungsarbeit aufgetauchten Schwierigkeiten, sondern auch durch die großen Mängel, die bei den Sicherheitsvorkehrungen, bei der Organisation der Gefangenenarbeit und auch bei der personellen Aufsichtsführung hervorgetreten sind.

Mit der Verlegung des Gefängnisses an den Butzweilerhof haben sich heute auch diejenigen abgefunden, die wegen der peripheren Lage der neuen Anstalt Erschwernisse beim Gefangenentransport zu und von den Gerichten befürchteten. Ebenso sind die Einwendungen verstummt, die sich auf die künftig zu erwartenden Zeitverluste der Anwälte, der Polizeibeamten, der Vernehmungsrichter und schließlich auch der zum Besuch kommenden Familienangehörigen der Gefangenen beriefen. Man sah ein. daß einerseits der Klingelpütz in seiner alten Verfassung keinen Dauerbestand mehr haben konnte und durch eine neue, moderne und ausreichende Anstalt ersetzt werden mußte, und daß andererseits das alte Grundstück in seiner gänzlich eingeengten Lage für einen Anstaltsneubau (etwa in Hochhausform) nie in Betracht kam. Der Nachteil der Entfernung von sieben Kilometern muß, wie heut allgemein eingesehen ist, in Anbetracht der außerordentlichen Verbesserung und Erleichterung der Vollzugsarbeit in der neuen Anstalt in Kauf genommen werden. - Die Anstaltsbeamten selbst begrüßen den Neubau einmütig. Viele sind darüber erfreut, ihre meist unzulängliche Stadtwohnung demnächst aufgeben und ein schönes Häuschen im Stil einer vorstädtischen Siedlung mit eigenem Garten nahe der Dienststelle beziehen zu können. Achtzig Beamte sind vorgesehen, in den Dienstwohngebäuden Aufnahme zu finden. Ein anderer Teil der Beamten, der die bisherige Privatwohnung beibehält, ist froh darüber, in Zukunft auf dem Weg zum und vom Dienst, motorisiert oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln, nicht mehr die überlasteten Straßen der Kölner Innenstadt durchgueren zu müssen.

Also sind alle beteiligten Kreise heute einig über den allgemeinen großen Fortschritt, der dem Kölner Strafvollzug in den nächsten Jahren nach Fertigstellung des Anstaltsneubaus beschieden ist. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Kölner einmal ihr Gefängnis nach dem neuen Standort "Butzweilerhof" nennen oder aber ob sie konservativ-vaterstädtisch, von dem "neuen Klingelpütz" reden werden.

## TAGUNGSBERICHTE

# Probleme der Erforschung der Täterpersönlichkeit

Von Assessor Dr. Hans Joachim Schneider, Assistent am Institut für Kriminologie und Strafvollzugskunde der Universität Freiburg i. Br.

Auf zwei kriminologischen Tagungen des Jahres 1961 wurden für den Strafvollzug bedeutsame Referate gehalten, die im Mittelpunkt dieses Beitrags stehen sollen. Es handelt sich um den VI. Internationalen Kongreß für soziale Verteidigung, der in der Zeit vom 22. bis 28. Mai 1961 in Belgrad und Opatija stattfand, und um die XI. Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft, die vom 4. bis 8. Oktober 1961 in Wien abgehalten wurde. Beide Kongresse gingen zwar in ihrer Themenstellung von sehr unterschiedlichen Voraussetzungen aus, sie behandelten jedoch im wesentlichen Fragen der Persönlichkeitserforschung des Rechtsbrechers. Als Veranstalter zeichneten internationale Gesellschaften, in denen Praktiker und Wissenschaftler verschiedener Fachrichtungen mit dem Ziel zusammenarbeiten, die Persönlichkeitsstruktur des Straftäters zu erforschen und für eine erzieherische Behandlung im Strafvollzug nutzbar zu machen.

Die Internationale Gesellschaft für soziale Verteidigung, die den Belgrader Kongreß in Zusammenarbeit mit dem Bund Jugoslawischer Juristenverbände organisiert hat, wurde als Ausdruck eines neuen Geistes in der Kriminalpolitik von Filippo Gramatica, einem Rechtsanwalt aus Genua, im Jahre 1947 gegründet. Die Grundgedanken der "Lehre von der sozialen Verteidigung\*, aus denen die wesentliche Rolle der Erforschung der Täterpersönlichkeit erkennbar wird, können unter Berücksichtigung des sogenannten "Mindestprogramms" der Gesellschaft, das auf ihrem Kongreß in Antwerpen (1954) veröffentlicht wurde, folgendermaßen kurz umrissen werden: Der Staat soll mit seinem Strafrecht nur darauf abzielen, die menschliche Gesellschaft in ihrem physischen Bestand und ihren sozialen Werten gegen den Rechtsbrecher zu verteidigen und die Mitglieder der menschlichen Gesellschaft davor zu bewahren, selbst kriminell zu werden. Das Strafrecht wird also nicht als Selbstzweck zur Herbeiführung eines gerechten Urteils, einer Entscheidung über Gut und Böse, sondern lediglich als Mittel, als Instrument zum Zwecke der Anwendung eines möglichst differenzierten Systems staatlicher Reaktionsmittel (vorbeugender, erzieherischer und fürsorgerischer Maßnahmen) angesehen, mit denen man den Straftäter bessern, heilen und wiedereingliedern will. Es handelt sich mithin um eine mehr subjektivistische Lehre, bei der eine praktische Betrachtungsweise insofern im Vordergrund steht, als man für eine zweckvolle Individualisierung auf die Erforschung der Täterpersönlichkeit, der Beweggründe und Antriebe zur Tat zurückgreifen will. An dieser biopsychologischen und soziologischen Persönlichkeitserforschung sollen Mediziner, Psychologen, Soziologen und Sozialarbeiter beteiligt werden.

Um einen der Persönlichkeitsstruktur des Täters angepaßten belehrenden Einfluß zu ermöglichen, strebt man die Erweiterung der Ermessensmacht des Richters bei der Verhängung möglichst individueller Maßnahmen an. Diese Bildungsaufgabe soll indessen nicht nur durch die richterliche Entscheidung geleistet werden. Es ist ein besonderes Verdienst der Internationalen Gesellschaft für soziale Verteidigung, auf die großen Möglichkeiten des Strafvollzugs für eine erzieherische Behandlung des Strafgefangenen aufmerksam gemacht zu haben. Es soll nicht nur jede Behandlungsweise angewandt werden, die zur Resozialisierung geeignet, wissenschaftlich anerkannt und mit den Grundrechten vereinbar ist, sondern der Strafvollzug soll auch insoweit überaus beweglich gestaltet werden, als eine richterliche Instanz unter Mitwirkung von Strafvollzugsbeamten Art und Ausmaß der Anwendung der Sanktionen den Notwendigkeiten der Behandlung des Strafgefangenen im Vollzug anpassen soll.

Auf dem Kongreß in Belgrad und Opatija waren Teilnehmer aus etwa zweiundzwanzig Nationen aller Erdteile versammelt, um aus der Sicht verschiedener Fachgebiete das Thema zu erörtern: "Inwiefern sind Unterschiede in der strafrechtlichen Rechtsstellung und Behandlung von Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen gerechtfertigt?" Die Tagung war durch informatorische Einzel- und Länderberichte vorbereitet worden, die aus vierzehn Ländern kamen. Je ein zusammenfassender Generalbericht der vom Kongreß behandelten vier Aspekte des Themas wurde den Teilnehmern in aufeinanderfolgenden Sitzungen vorgetragen. Den Generalbericht über die bio-psychologischen Probleme zum Kongreßthema erstattete der Psychiater Gibbens (London). Der soziologischen Seite waren die ausführlichen Darlegungen von Prof. Ferrarotti (Florenz) gewidmet, während sich Prof. Zlatarić (Zagreb) in seinem Grundsatzreferat mit den juristischen Fragen auseinandersetzte. Den vollzugsmäßigen Gesichtspunkt erörterte Prof. Pinatel (Paris) grundlegend.

Es ist hier nicht der Ort, auf die drei ersten Grundsatzreferate näher einzugehen, wiewohl auch sie für den Strafvollzug erhebliche Gedankengänge enthalten. Nur soviel soll gesagt werden, daß man hinsichtlich der Rechtsstellung der Entwicklungsstufen der Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen die beiden auf dem Kongreß zu Tage getretenen gegensätzlichen Standpunkte – hier vollständige Individualisierung im Einzelfall, dort gesetzliche Kategorisierung von Altersgruppen – mit einem Kompromiß zu überbrücken versuchte: Man empfahl für die Strafrechtsreform die gesetzliche Festlegung eines richterlichen Ermessens, das die Möglichkeit einer elastischen Anwendung der gesetzlichen Kategorien bei ihrer praktischen Handhabung sicherstellen soll. Daß es sich bei diesem Überbrük-

kungsversuch lediglich um eine Verlagerung der Problematik auf die Frage der Zusammenarbeit von Richtern und Sachverständigen bei Persönlichkeitsuntersuchungen handelt, wurde von Marc Ancel (Paris) deutlich erkannt, der bei seiner Zusammenfassung aller Generalberichte und Diskussionen folgendes unterstrich: Dem Richter müsse trotz einer gesetzlichen Normierung von Alterskategorien die Entscheidung über den Grad der Reife des Straftäters im Einzelfall vorbehalten bleiben. Sein Urteil dürfe aber nicht nur auf Expertenmeinungen beruhen. Er könne die Spezialisten zwar zur Mitarbeit heranziehen, müsse aber auf Grund seiner kriminologischen Ausbildung fähig und in der Lage sein, die Frage der individuellen Reife selbständig zu beurteilen und für die Behandlung des Rechtsbrechers im Strafvollzug fruchtbar zu machen.

Hatte man sich bei der Frage nach der Rechtsstellung der Altersgruppen noch für eine leitbildhafte Orientierungsmöglichkeit des Richters im Strafgesetz ausgesprochen, so entledigte man sich der gesetzlichen Möglichkeiten als Instrument für die strafrechtliche Behandlung fast gänzlich, indem man hier eine nahezu vollständige Individualisierung befürwortete. Prof. Pinatel sprach sich in seinem Referat dafür aus, daß einer jeden vollzugsmäßigen Behandlung eines Straftäters, ganz unabhängig von seinem Alter, eine Persönlichkeitsuntersuchung mit dem Ziel vorausgehen müsse, den wirklichen Stand seiner geistigen und körperlichen Entwicklung festzustellen, der vom kalendermäßigen Alter wesentlich abweichen könne. Er äußerte ferner die Auffassung, daß es erst auf Grund dieser Untersuchung möglich sein werde, eine Diagnose zu stellen, eine Prognose zu formulieren und einen Plan zur vollzugsmäßigen Behandlung des Rechtsbrechers in großen Zügen zu entwerfen, wobei man allerdings nicht unberücksichtigt lassen dürfe, daß das Lebensalter nur einen Faktor bei der Persönlichkeitsbeurteilung darstelle. Für die Verwirklichung des "Vollzugsplanes" forderte er einen genügend großen Spielraum innerhalb des Strafvollzugs zur Anwendung methodologischer Prinzipien und ein Verfahren unablässiger Beobachtung des Täters mit der Möglichkeit zu ständigen Neuansätzen in seiner Behandlung; hierbei sei nicht nur der Übergang von einer erzieherischen Behandlung in völlig freier Umgebung zu einem Vollzug in einer offenen oder geschlossenen Anstalt denkbar, sondern es sei auch die Veränderbarkeit der Behandlungsdauer selbst anzustreben; insbesondere müsse aber die Entlassung des Strafgefangenen und seine Rückkehr in die freie Gesellschaft genügend vorbereitet werden. Dem Einzelgespräch mit dem Gefangenen wies er abschließend eine entscheidende Bedeutung für den Erfolg der Behandlung zu.

In der Aussprache zu diesem Grundsatzreferat wurde besonderes Gewicht darauf gelegt, daß es bei der vollzugsmäßigen Einwirkung auf einen jugendlichen oder heranwachsenden Täter grundsätzlich darauf ankomme, ihn mit seiner kriminellen Tat zu konfrontieren, seine Opposition gegenüber der Verurteilung zu überwinden und ihn im Strafvollzug zur Mitarbeit anzuregen. Zusammenfassend wies Marc Ancel darauf hin, daß beim vollzugsmäßigen Aspekt mehr noch als bisher Gesichtspunkte wie Gruppentherapie, Beziehung des Gefangenen zu seiner Familie, Vorbereitung seiner Entlassung berücksichtigt werden müßten; in dieser Hinsicht seien eingehende strafvollzugskundliche Studien erforderlich.

Von Opatija aus, wo sich die Kongreßteilnehmer zur Schlußsitzung der Tagung zusammengefunden hatten, wurde eine Exkursion nach der neuzeitlichen Vollzugsanstalt für heranwachsende Straftäter auf der Adria-Insel Goli nahe der Insel Rab unternommen. Die unwirtliche Felseninsel, die wegen ihres stürmischen Klimas fast keinen Pflanzenwuchs besitzt, ist von der jugoslawischen Regierung im Jahre 1954 für den Strafvollzug an heranwachsenden Rechtsbrechern bestimmt worden. Die Gefangenen haben in jahrelanger Arbeit alle Gebäude und Anlagen selbst aufgebaut, die sich heute auf der Insel befinden. Sie haben die steinigen Inselwege und einen Hafen gebaut, in dem alle Güter umgeschlagen werden, die auf der Insel verbraucht, verarbeitet und erzeugt werden. Sie haben Werkstatthallen und eine große Anzahl von Pavillons errichtet, in denen sich ihre Schlafsäle und ihre Krankenabteilung befinden. Diese enthält einen kleinen, gut ausgestatteten Operationssaal, in dem Verletzungen behandelt werden, die sich die Gefangenen durch Arbeitsunfälle zugezogen haben. Von der Leitung der Anstalt wird der Aufnahmeabteilung eine besonders große Bedeutung zugesprochen, in der angeblich jeder Strafgefangene zum Zwecke einer gründlichen Anfangsbeobachtung durch ein Team von Medizinern, Psychologen und Sozialhelfern wochenlang in Einzelhaft gehalten wird.

Neben den in jeder Strafanstalt üblichen Wirtschaftsgebäuden und schönen Wohnhäusern der Strafvollzugsbediensteten kann der Besucher ein Theater besichtigen, in dem die Gefangenen selbst spielen oder das auch als Kino benutzt wird, und ein Rundfunkstudio bewundern, das die ganze Insel über zahlreiche Lautsprecher mit einem ganztägigen Rundfunkprogramm versorgt. Die Anstaltsleitung setzt anscheinend die modernen Massenkommunikationsmittel sehr stark für die Beeinflussung der heranwachsenden Strafgefangenen ein. Die Insel hat schließlich ein eigenes Hotel am Strand, in dem angeblich die Besucher der Gefangenen während ihres Inselaufenthaltes wohnen.

Auf der Insel sollen etwa 1 500 männliche Gefangene leben. Sie sind hauptsächlich in Steine verarbeitenden Betrieben und Möbelwerkstätten beschäftigt. Körperlich machten sie einen guten Eindruck. Sie verhielten sich während der Besichtigung wohldiszipliniert, fast sogar etwas verschüchtert. Wenn ein Gefangener beispielsweise einer Gruppe von Besuchern auf einem Inselweg begegnete, trat er an den äußersten Rand des Weges, riß seine Mütze vom Kopf und stand solange in strammer Haltung, bis die Gruppe an ihm vorübergegangen war. Von einem Einfluß der kommunistischen Lehren auf den Strafvollzug war während der

Besichtigung wenig zu spüren, wenn auch der in riesigen Lettern von Gefangenen auf einem Inselhügel aus Steinen gelegte Name TITO für den Besucher bei Ankunft und Abfahrt weithin sichtbar war.

Im Gegensatz zur Internationalen Gesellschaft für soziale Verteidigung besitzt die Kriminalbiologische Gesellschaft, die bereits im Jahre 1927 in Wien von Männern wie Adolf Lenz und Ernst Seelig (beide Graz) gegründet worden ist, keine einseitige und im einzelnen festgelegte kriminalpolitische Konzeption. Sie stimmt in ihrer Zielsetzung allerdings insofern mit der Geistesströmung der sozialen Verteidigung überein, als sie durch die Erforschung der Täterpersönlichkeit zu einer individuellen Behandlung durch den Richter wie im Strafvollzug gelangen will. Richter und Vollzugsbeamte sind die Persönlichkeiten, auf die es bei der Sammlung des Materials für eine Persönlichkeitserforschung des Rechtsbrechers ankommt. Richter und Vollzugsbeamte sollen aber auch für ihre berufliche Tätigkeit den Nutzen aus den wissenschaftlich wertvollen Ergebnissen ziehen. Zu diesem Zweck arbeiten in der Kriminalbiologischen Gesellschaft Praktiker: Richter, Staatsanwälte, Gerichtssachverständige, Strafvollzugs- und Polizeibeamte, und Forscher: Juristen, Mediziner, Psychologen und Soziologen, Hand in Hand zusammen. Neben dieser interdisziplinären Zusammenarbeit legt die Gesellschaft besonderen Wert auf ein internationales Zusammenwirken. Ihre Mitglieder kommen nicht nur aus vielen europäischen und überseeischen Ländern, sondern sie ist auch selbst korporatives Mitglied sowohl der Internationalen Gesellschaft für Kriminologie als auch der Internationalen Gesellschaft für soziale Verteidigung (beide Paris). Maßgebliche Forscher leiten die Gesellschaft: Prof. Th. Würtenberger (Freiburg i. Br.) als 1. Vorsitzender, Prof. E. Kretschmer (Tübingen) als 2. Vorsitzender, Prof. J. Hirschmann (Tübingen) als Schriftführer und Prof. H. Bellavić (Graz) als Schatzmeister u. a.

Mag auch in der Gegenwart – nicht zuletzt auf Grund der erfolgreichen Arbeit der Kriminalbiologischen Gesellschaft – weitgehend wissenschaftlich anerkannt sein, daß es für eine persönlichkeitsangepaßte Urteilsfindung ebenso wie für eine vollständigere Individualisierung im Strafvollzug unerläßlich ist, den Straftäter einer eingehenden Persönlichkeitserforschung zu unterziehen, so sind doch die Verwirklichung der Persönlichkeitsuntersuchung in der Praxis und die bei ihr anzuwendende Methode Probleme, die noch einer wissenschaftlichen Lösung harren. Wie wir bereits sahen, ist die grundlegende Bedeutung der "Zusammenarbeit von Richter und Sachverständigem bei Persönlichkeitsuntersuchungen" im Rahmen der Zusammenfassung aller Generalberichte und Diskussionen des Belgrader Kongresses erkannt worden. Eben dieses Thema hatte die Kriminalbiologische Gesellschaft aber für ihr Wiener Treffen 1961 zur Diskussion gestellt.

Den Teilnehmern der Tagung – Juristen, Medizinern, Psychologen aus der Bundesrepublik Deutschland, Holland, Italien, Jugoslawien, Osterreich

und der Schweiz – gab Prof. Leferenz (Heidelberg) in seinem grundlegenden Referat: "Richter und Sachverständiger" eine gute Einführung in die Problematik des Kongreßthemas. Ein ebenso grundsätzliches wie umstrittenes Thema hatte sich auch Priv.-Doz. Göppinger (Bonn) für sein Referat gewählt. Er sprach über: "Methodologische Probleme und ihre Auswirkungen bei der Begutachtung\*. Gleichfalls mit einer Grundsatzfrage beschäftigte sich Dr. Neudert (Graz) in seinem Vortrag: "Fehlerquellen im Rahmen der Persönlichkeitsuntersuchungen". Er unternahm den Versuch, die Standpunkte aller an einer Persönlichkeitsuntersuchung des Rechtsbrechers beteiligten Personen und die hieraus möglicherweise resultierenden Fehlerquellen herauszuarbeiten. Auf dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Ausführungen erörterten einige Referenten Sonderprobleme der Persönlichkeitserforschung. So sprach Prof. Hoff (Wien) über die "Verwahrung der kriminellen Geisteskranken", während Prof. Reisner (Wien) die spezifisch österreichische Institution des "psychiatrischen Fakultätsgutachtens" in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen stellte. Die Darlegungen von Prof. Stransky (Wien) waren dem Aufgabengebiet des "psychiatrischen Sachverständigen im Verfahren und in der Hauptverhandlung" aus der Sicht eigener forensischer Erfahrung eines halben Jahrhunderts gewidmet. Auch Dr. Spiel (Wien) besprach auf Grund seiner praktischen Tätigkeit als Gutachter das Thema: "Sachverständigenprobleme am Jugendgericht". Die Anliegen des ärztlichen Sachverständigen standen bei der Behandlung des Spezialthemas: "Der Sachverständige in Sittlichkeitsprozessen" durch Dr. Rasch (Hamburg) im Blickpunkt des Interesses. Während Dr. Hartmann (Wien) auf die Zusammenarbeit zwischen Richter und Sachverständigem im Rahmen des Verfahrens über die bedingte Entlassung" einging, zeigte Prof. Witter (Homburg/Saarland) in seinem Vortrag: "Affekt und strafrechtliche Verantwortlichkeit" die Grenzen der Sachverständigentätigkeit dem Richter gegenüber auf.

Der Frage der "Zusammenarbeit zwischen Strafanstalt und Sachverständigem" wandte sich Erziehungsdirektor Dr. Mollenhauer (Hamburg) in seinem Referat zu. Er ging davon aus, daß das Bemühen um die Resozialisierung des Verurteilten das Ziel des modernen Strafvollzugs sein müsse: Die Resozialisierungsaufgabe erfordere nicht nur, daß dem Leiter der Strafanstalt eine Reihe von Sachverständigen als Berater zur Seite stehen müßten, sondern daß auch zwischen dieser leitenden Führungsschicht und der breiten Schicht der Aufsichts- und Verwaltungsbeamten eine tragende Zwischenschicht von Sozialpädagogen an der Behandlungsaufgabe in der Strafanstalt zu beteiligen sei. Die Aufgabe des Anstaltsleiters erblickte er weniger in der Überwachung eines Verwaltungsorganismus als in der verantwortlichen Leitung eines Gremiums von Spezialisten, die er aus ihrer Isolierung als Spezialisten herauszuführen und deren Zusammenarbeit er aufeinander abzustimmen habe.

Mollenhauer forderte eine größere Differenzierung der Strafanstalten nach Behandlungsarten und die Einführung des Typs einer Klassifizierungsanstalt, die jeder Gefangene zu Beginn seiner Vollzugszeit zu durchlaufen habe. In dieser Klassifizierungsanstalt müsse eine intensive Persönlichkeitserforschung durch ein Team von Wissenschaftlern verschiedener Fachrichtungen betrieben werden, damit der Gefangene einer seiner Persönlichkeitsstruktur angemessenen Behandlungsart zugeführt werden könne. Auch die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit von Vertretern verschiedener Wissenschaftszweige in der Strafvollzugsforschung hob er abschließend hervor. Er bezeichnete die Strafanstalt in diesem Zusammenhang als "Laboratorium für die kriminologische Forschung".

Privatdozentin Vodopivec (Ljubljana) ging in ihrem Vortrag: "Persönlichkeitsuntersuchung Beschuldigter und Verurteilter in Jugoslawien" ebenfalls in erster Linie auf Fragen des Strafvollzugs ein. Besondere Aufmerksamkeit widmete sie den Aufnahmeabteilungen der jugoslawischen Strafanstalten: Die eingehende Beobachtung der Straftäter durch ein Team von Psychiatern, Psychologen, Pädagogen und Sozialhelfern diene einer individuellen Behandlung im Strafvollzug. Denn die Feststellung des Intelligenzgrades, der Fähigkeiten, der Interessenstruktur usw. ermögliche bestimmte Teamvorschläge zur Beschäftigung des Strafgefangenen, zur Schlafraumzuweisung in der Anstalt, zur psychologischen oder psychiatrischen Behandlung, zur Regelung seiner Familienverhältnisse und zur Art der Vorbereitung seiner Entlassung.

In einem nur mittelbaren Zusammenhang zum Wiener Kongreßthema standen die Referate von Prof. H. Mayer (Kiel), der eine "Typologie des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers" entwarf und von Staatsanwalt Walder (Zürich), der an Hand von Fällen aus der gerichtlichen Praxis auf "Bewußtes und Unbewußtes in der Genese verbrecherischen Verhaltens" aufmerksam machte.

Auf dem Kongreß der Internationalen Gesellschaft für soziale Verteidigung und auf der Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft wurde – so glaube ich – allen Teilnehmern die wachsende Bedeutung der Persönlichkeitsuntersuchung für alle Phasen der Strafrechtspflege klar erkennbar. Eine solche Untersuchung muß schon vor dem Urteil durchgeführt werden. Im Strafvollzug, insbesondere im Jugendstrafvollzug, soll die wissenschaftlich begründete Persönlichkeitserforschung am Anfang jeder strafrechtlichen Behandlung des Verurteilten stehen. Auf ihr muß die gesamte Behandlung im Strafvollzug aufbauen. Die Erfahrungen und Methoden der Psychiatrie, Psychologie, Pädagogik und Soziologie sind hierbei in den Dienst dieser Aufgabe zu stellen. Das erfordert nicht nur die Heranziehung von psychologischen und psychiatrischen Sachverständigen zur Persönlichkeitsuntersuchung, sondern auch eine gründliche kriminologische Ausbildung der Richter und Strafvollzugsbeamten, die die Zusammenarbeit

der Sachverständigen bei der Persönlichkeitserforschung leiten sollen. Fruchtbare Forschungsergebnisse für die Kriminologie sind andererseits heute nur noch dann zu erwarten, wenn die Kriminologen mit Strafvollzugsbeamten und Richtern eng zusammenarbeiten.

Sowohl in Belgrad als auch in Wien wurde darüber geklagt, daß es an brauchbaren strafvollzugskundlichen und kriminologischen Studien zu Einzelfragen fehle. Solche empirischen Untersuchungen müssen sich die Kriminologen in der Strafanstalt selbst erarbeiten.

# Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe

Mitgliederversammlung am 16. Januar 1962 in Bad Godesberg Von Aloys Schmand, Caritasdirektor, Fulda

Strafanstaltsoberpfarrer i.R. Prälat Peter Buchholz, der seit Gründung des Bundeszusammenschlusses im Jahre 1954 den Vorsitz führte und auf der letzten Mitgliederversammlung in Ulm im Herbst 1960 einstimmig wieder gewählt worden war, hatte aus gesundheitlichen Gründen sein Amt zur Verfügung stellen müssen. Herzliche Dankesworte wurden dem Abwesenden gesagt. Zu seinem Nachfolger als 1. Vorsitzender des Bundeszusammenschlusses wählte die Mitgliederversammlung den Direktor des Landeswohlfahrtswerkes für Baden-Württemberg in Stuttgart, Dr. Albert Scholl, der bisher schon dem engeren Vorstand angehörte.

Engerer und erweiterter Vorstand wurden gemäß § 6 der Satzung vom 27. Oktober 1954 ergänzt.

Der Beschluß der Ulmer Mitgliederversammlung, schon bald einen hauptamtlichen Geschäftsführer für den Bundeszusammenschluß zu bestellen, ließ sich leider noch nicht verwirklichen. Die Geschäfte werden auch weiterhin zunächst nur nebenamtlich durch den Geschäftsführer des "Bundeshilfswerkes für Straffällige" in Godesberg geführt; bisher oblag ihre Erledigung dem "Verein Bewährungshilfe Bonn" in Godesberg.

Für den Herbst dieses Jahres, voraussichtlich in der Zeit vom 15. bis 17. Oktober, ist eine Tagung des Bundeszusammenschlusses vorgesehen. Grundthema und Ort konnten jedoch noch nicht festgelegt werden; die endgültige Entscheidung wurde dem Vorstand überlassen. In der sachlichen Aussprache stand die Sorge für straffällig gewordene ausländische Gastarbeiter im Vordergrunde. Dabei wurde auch das sehr schwierige Problem der illegalen Ausländer mit seiner politischen Belastung in seinem ganzen Ernst deutlich.

# ZEITSCHRIFTENSCHAU

### I. Aus deutschen Zeitschriften

Von Dr. Max Busch, Dieburg

#### Hangtäterschaft und Berufsverbrechertum

(Zur Anordnung der Sicherungsverwahrung von Dr. Joachim Hellmer, in "Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft", 73. Band, Heft 3, 1961, S. 441 ft.)

Angesichts der geplanten Strafrechtsreform und im Hinblick auf die Probleme der Persönlichkeitserforschung im Strafvollzug und die Behandlung des Rechtsbrechers in der Strafanstalt ist es immer wieder notwendig, sich mit dem Personenkreis auseinander zu setzen, der im Vollzug unter den Rückfälligen eine besondere Rolle spielt. Hellmer befaßt sich unter dem Aspekt der Anwendung der SV mit dieser Gruppe von Rechtsbrechern.

Hellmer stellt die Frage: Welche Gruppe von Tätern ist zu verwahren? Er weist an Zahlenmaterial nach, daß eine erhebliche Unsicherheit in der Anwendung der SV durch die Gerichte besteht und daß die politischen Verhältnisse hierbei eine wesentliche Rolle spielen. Hierin wiederum sieht Hellmer eine "Offenheit des Rechts" nach außen, "wie sie gerade im Strafrecht vermieden werden sollte". Ursache für die Verlegenheit der Gerichte ist die Unsicherheit und Unklarheit der Kriminologie über das, was mit "gefährlicher Gewohnheitsverbrecher" umschrieben wird. Auch der Begriff "Hangtäter" führt hier nicht weiter, weil er ebenso unklar ist.

Hellmer unterscheidet zwei Typen von erheblich kriminellen Tätern. Der Hangtäter ist chronisch kriminell aus Willensschwäche auf Grund seiner seelischen Verfassung. Der Berufsverbrecher ist chronisch kriminell aus bösem Willen, aus bewußter Lebensentscheidung. Gleichartigkeit der Delikte, Planung der Verbrechen, Überlegenheit gegenüber Tatgenossen und die Anwendung qualifizierter Hilfsmittel sind Merkmale des Berufsverbrechers. Um einen der vielen Irrwege bei der Deutung der Symptome zu vermeiden, wird klargestellt, daß sich die größere Schuld nicht aus dem materiellen Ertrag der Straftaten, sondern aus dem besonders verbrecherischen Willen ergebe. Auf die Frage, wie das Problem der Schuld im Rahmen der Maßnahmen "zur Sicherung und Besserung", insbesondere im Hinblick auf die SV zu sehen ist, geht Hellmer bedauerlicherweise nicht ein. "Verwahrungswürdig" ist der Berufsverbrecher. Für die Hangtäter ist die SV unangebracht. Sie sind nicht zu isolieren, sondern zu integrieren (resozialisieren). Diese Klarstellung ist sehr zu begrüßen.

Neben den Buchbesprechungen soll in Zukunft auch die Zeitschriftenschau Hinweise auf wichtiges Quellenmaterial geben. Die Schriftleitung.

Für die Strafrechtsreform fordert Hellmer eine Verschärfung der Voraussetzungen zur Anordnung der SV. Die Feststellung der Merkmale des Berufsverbrechers und die Begehung erheblicher Straftaten sind als Erfordernisse für die Anordnung genannt. Hellmer erwartet aus dieser Klärung der Voraussetzungen eine Verringerung der Scheu der Gerichte vor der Anwendung. Für die Hangtäter schlägt er – allerdings nur als Verlegenheitslösung – die Bewahrungsanstalt nach § 82, Abs. 2 E 60 StGB vor.

Es wäre eine dankenswerte Aufgabe für die Strafvollzugswissenschaft, zu untersuchen, ob die von Hellmer geschilderten Typen im Strafvollzug praktisch herauszuarbeiten sind. Die Abhandlung ist als eine sehr wertvolle und weiterführende Hilfe für die Persönlichkeitserforschung im Strafvollzug zu betrachten. Sie informiert auch umfassend über wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiet.

#### Unsere Jugend krimineller?

Von Gertrud Ziskoven, in: "Unsere Jugend", Heft 2/1961, S. 69 ff.

Die Frage, ob die Jugendkriminalität steigt oder ob Befürchtungen in dieser Richtung unangebracht sind, wird in unseren Publikationsmitteln in der verschiedensten Weise immer wieder abgehandelt. Dabei ist bereits viel Unheil angerichtet worden. Vorurteile und vorschnelle Verallgemeinerungen sind heute weit verbreitet und auch in Fachkreisen zu beobachten. Für den Strafvollzug wirken sich falsche Vorstellungen über die Entwicklung der Jugendkriminalität insofern verhängnisvoll aus, als meist vorschnell Schlüsse auf die Richtigkeit und Angemessenheit der Behandlung der Jugendlichen im Vollzug gezogen werden. Für eine sachliche und damit fruchtbare Ausgangsposition bei der Frage der Gestaltung des Jugendstrafvollzugs ist es daher zu begrüßen, daß wir in der Abhandlung von Ziskoven eine klare und einwandfreie Darstellung über das Problem der Jugendkriminalität finden.

Ziskoven untersucht die Entwicklung der Jugendkriminalität in den letzten Jahrzehnten. Es wird umfassendes Zahlenmaterial vorgelegt, das auch dann anerkannt und beachtet werden kann, wenn man statistischen Angaben gerade auf diesem Gebiet skeptisch gegenübersteht. Die Verfasserin selbst weist auf das Problem der Dunkelzahl hin und verschweigt die möglichen Fehlerquellen nicht. Die Zahlen erstrecken sich auf die rechtskräftig verurteilten Jugendlichen im Verhältnis zu den rechtskräftig Verurteilten insgesamt, auf die rechtskräftig verurteilten Jugendlichen auf 100 000 Einwohner, auf 100 000 Lebende ihrer Altersgruppe und auf die Zahlen bezüglich der verschiedenen Delikte. Über die mutmaßlichen Einflüsse auf das Steigen und Sinken der Jugendkriminalität werden nur sehr vorsichtig Angaben gemacht.

Auf die entscheidende Frage, ob unsere Jugend tatsächlich krimineller als in früheren Jahrzehnten sei, antwortet die Verfasserin: "Sie ist gefährdeter und für kriminelles Handeln anfälliger, aber lenkbarer und in ein geordnetes Leben leichter zurückführbar als die Jugend vor dem ersten Weltkrieg". – Gegenüber früheren Jahrzehnten steht die Jugend heute "bezogen auf die Zahl ihrer Altersgenossen zwar in größerem Umfange vor dem Jugendstrafrichter", aber sie wird "weniger rückfällig" und "in viel geringerem Maße wegen der "klassischen" kriminellen Delikte verurteilt".

Der Artikel ist ein guter und anregender Ausgangspunkt für weitere Untersuchungen. Er hilft wesentlich, falsche Vorstellungen auch in Fachkreisen zu überwinden.

#### Die Strafe als tägliche Verlegenheit

\* the remaining a restaured in well-re-

Vorträge zum Problem der Strafe, gehalten auf einer Tagung der "Gilde Soziale Arbeit", in "Unsere Jugend", Heft 8/1961, S. 337 ff.

Während wir uns im Strafvollzug fragen, wie Erziehung im Rahmen der Strafrechtspflege und in der Strafanstalt möglich sei, werden wir in den Vorträgen auf der Tagung der "Gilde Soziale Arbeit" einmal umgekehrt zum Nachdenken angeregt: Welche Stellung nimmt die Strafe in der Erziehung ein? Die Vorträge schildern das Problem des Strafens in der Familie, im Heim und in der Schule. Beim Studium der einzelnen Abhandlungen wird deutlich, daß der Strafvollzugsfachmann hier herausgefordert wird, seine fest geprägten Auffassungen über die Strafe zu überprüfen und sich aus dem Schulenstreit der Strafrechtstheorien zu lösen.

Olga Voss betrachtet die Strafe im Elternhaus als "Stütze für die Ordnungen, in die das Kind hineinwachsen soll". An lebendigen und unmittelbar erhellenden Beispielen läßt sie jedoch deutlich werden, daß das Strafen kein wohlfeiles Mittel der Erziehung ist, sondern "immer ein Wagnis" bleibt.

Näher unserer Situation im Strafvollzug sind die Ausführungen von Andreas Mehringer über "Strafen im Heim", weil hier eine Anstaltserziehung betrachtet wird, die soziologisch und psychologisch vieles Parallele aufweist. Eine Reihe instruktiver Beispiele und Hinweise wie "Der Erzieher muß vor allem das erzieherische Gespräch lernen als besten Ersatz für die Strafe" regen dazu an, sich über den Hausstrafenkatalog hinaus mit der Frage der Erhaltung der Ordnung in der Anstalt und der Zurechtweisung des Gefangenen zu beschäftigen.

Aus der Sicht des Lehrers in der Volksschule zieht Jürgen von Melle auch für den Strafvollzug sehr beachtenswerte grundsätzliche Folgerungen über das Strafen. Hier sei nur eine These zitiert: "Die depressive und hemmende Strafe bringt Gefahren für den pädagogischen Bezug".

In seinem Vortrag "Der Auftrag des Strafrichters" geht von Schlotheim von einem sehr spezifisch philosophischen Verständnis der Gesellschaft aus. Es ist ein lohnendes Bemühen, sich mit seinen Ausführungen über die Funktion der Strafe und des Richters auseinanderzusetzen.

Elisabeth Siegel behandelt das Strafproblem in der Erziehung von der pädagogischen Wissenschaft her und gibt Ausblicke auf die Überlegungen der großen Pädagogen zu unserem Thema (Schleiermacher, Herbart, Pestalozzi, Nohl).

Angesichts der seit Freud fast populär gewordenen und nicht mehr wegzudenkenden Erkenntnisse der Tiefenpsychologie wäre es oberflächlich, das Problem des Strafens ohne eine Untersuchung über die Motive und Ereignisse im Unbewußten zu behandeln.

Curt Bondy reißt ohne Anspruch auf Vollständigkeit einige Aspekte des Strafens in tiefenpsychologischer Sicht an. Hier gilt es, sich weiter zu informieren.

Das Heft ist eine Fundgrube für den Mitarbeiter, der über den engen Kreis seiner täglichen Funktionen hinaus das Problem des Strafens durchdenken will.

# II. Aus ausländischen Zeitschriften

Von Erstem Staatsanwalt Konrad Händel, Karlsruhe

## Bulletin de l'Administration Pénitentiaire; Jahrgang 1961 (15)

Zeitschrift der belgischen Strafvollzugsverwaltung, erscheint jeden zweiten Monat in französischer Sprache.

Heft 1: Dupréel, Generaldirektor des belgischen Strafvollzugswesens, stellt "Theorie und Praxis der Gefangenenbehandlung" dar; er gibt darin einen großen Überblick über Wesen und Situation des heutigen Strafvollzuges.

Der größte Teil des Hestes ist dem englischen Strasvollzug gewidmet; die im Februar 1960 erschienene Schrist des britischen Informationsamtes über dieses Thema ist ungekürzt übersetzt worden. Ein Überblick über die Entwicklung des britischen Strasvollzuges, über die zentrale Verwaltung, die Praxis des Strasvollzuges (Klassifizierung, Gefangenenarbeit, Erziehung, Fortbildung, geistliche und ärztliche Betreuung), den Jugendstrasvollzug und die Probation bringt in sehr strasser Form alle wesentlichen Fragen nahe.

Unter den Tagungsberichten interessiert vor allem der über die Freiburger Kriminologentagung im Oktober 1960.

Heft 2: Tätigkeitsbericht der Kommission "Straffälligkeit und geistige Hygiene" zum Weltgesundheitsjahr.

Uber die Arbeitskolonie Wortel unterrichtet ein längerer Bericht. Wortel, mit einer Belegfähigkeit von 400 Männern, ist Arbeitskolonie für Landstreicher und Asyl für straffällige Greise. Das Schwergewicht liegt bei den Landstreichern; 250 Insassen waren 35 bis 65 Jahre alt, nur 31 waren älter als 65 Jahre, 93 waren jünger als 35 Jahre (bezogen auf 1, 2, 1961, Belegung: 383); 64 Landstreicher waren erstmals untergebracht, 319 Insassen waren vorbestraft, darunter gerade die Hälfte mehr als viermal. Die Kolonie hat mit ihren landwirtschaftlichen Betrieben eine Größe von 624 ha; sie liegt unmittelbar an der holländischen Grenze. Wortel ist als offene Anstalt anzusehen, wenn auch die Fenster vergittert sind. 1959 gab es 12 Entweichungen; die meisten Entwichenen kamen freiwillig zurück. Die Insassen arbeiten teilweise in der Landwirtschaft (70), teilweise für Unternehmer (70), für den Hausbedarf (60) oder in sonstiger Weise (60). Arbeitsbelohnung: 1,40 bis 2,25 bfr. Berufsausbildung wird für Maurer (7 Monate Dauer) und Betonarbeiter (5 Monate) geboten. Das Personal (43) ist verhältnismäßig schwach; es zählt nur 30 Aufsichtsbeamte und 13 Verwaltungsbeamte (einschl. Pfarrer und Arzt). Der Aufwand beträgt 79 bfr. für Arbeitsfähige und 84 bfr. für Invalide je Insasse täglich.

Hefl 3: Im Zusammenhang mit Wortel steht die Anstalt Merksplas; die ebenfalls Landstreicher und geistig Minderbegabte aufnimmt; ein Landbesitz von 1200 ha gehört zu ihr. 1913 waren dort 5400 Insassen; die jetzige Belegfähigkeit beträgt gegen 1700. Merksplas hat einen Beamtenstab von 303, davon 220 Aufsichtsbeamte und 22 Arzte und Krankenpfleger. Außer einem Zellenbau mit 96 Zellen, in dem die Zugänge aufgenommen werden, sind 8 Einzelgebäude, eine psychiatrische Abteilung, ein Hospital mit 150 Betten, ein Sanatorium mit 75 Betten und eine Invalidenabteilung mit 80 Plätzen vorhanden. 600 Insassen sind gewerblich und industriell beschäftigt, 160 in den landwirtschaftlichen Betrieben. Ein großer Teil der Beamten wohnt in Dienstwohnungen; für die Kinder der Beamten werden zwei eigene Schulen unterhalten.

Ein zweiter Aufsatz in diesem Heft berichtet über die offene Strafanstalt in den Niederlanden.

Heft 4: Der Entwurf eines Gesetzes über die soziale Verteidigung in bezug auf Anormale wird im vollen Wortlaut mitgeteilt und von Janssen besprochen. Es soll den Schutz der Gesellschaft vor Psychopathen und Geisteskranken gewährleisten und die Unterbringung und Entlassung derartiger Persönlichkeiten regeln.

Uber zwei kleinere Strafanstalten, die vorwiegend Landwirtschaft betreiben, wird berichtet: Ruiselede und Saint-Hubert: wie bei den Anstaltsschilderungen in Heft 2 und 3 sind eine Reihe von Bildern der Darstellung beigegeben.

Die statistische Übersicht des belgischen Strafvollzugswesens gibt für den 1. 7. 1961 einen Gesamtbestand von 5870 Gefangenen an, davon 577 in Anstalten der Sozialen Verteidigung, 1138 in Merksplas als größtem Vollzugszentrum.

Heft 5: Ein Vortrag von Paul Cornil über Wesen und Bedeutung der Gefangenenarbeit, den er 1961 beim kanadischen Kriminologenkongreß gehalten hat, gibt dem Heft das Gepräge.

Die Hefte enthalten außerdem jeweils alle wesentlichen ministeriellen Erlasse und teilweise eine Bibliographie der neu eingegangenen Schriften über Fragen des Strafvollzuges.

#### Justitia; Jahrgang 1961 (1)

Die frühere südafrikanische Polizeizeitschrift "Nongqai" erscheint seit April 1961 als gemeinsame Zeitschrift für Justiz, Polizei und Strafvollzug und als Organ des Justizministeriums in englischer und afrikanischer Sprache.

- Heff 1: Fourie leitet die Zeitschrift in ihrer neuen Gestalt mit einem Uberblick über die Entwicklung des Strafvollzugswesens in Südafrika ein; maßgebend ist jetzt das Strafvollzugsgesetz von 1959.
- Heft 2: Lamers, Generaldirektor des niederländischen Gefängniswesens, berichtet über die Grundlagen des niederländischen Strafvollzuges.
- Hefl 3: Fortsetzung des Aufsatzes von Lamers. Luckhoff, der als neuer Leiter der geistlichen und fürsorgerischen Betreuung der südafrikanischen Strafanstalten berufen wurde, legt die Grundgedanken für seine Aufgaben dar. Fourie erörtert die Rolle, die Disziplin und Strafe für die Resozialisierung spielen.
- Heft 4: Coetzee über die Entlohnung der Gefangenenarbeit unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Genfer und der Londoner UNO-Tagung. In Südafrika erhalten die Strafgefangenen 0,50 bis 1,50 Rand monatlich (Weiße) oder 0,25 bis 1,00 Rand (Nicht-Weiße); unter besonderen Voraussetzungen ist eine weitere Erhöhung möglich.
- Heft 5: Zweiter Teil des Aufsatzes von Coetzee; er zieht die Folgerungen aus der vergleichenden Darstellung und trägt abschließend seine Vorschläge vor. Die Gefangenenentlohnung sollte danach nicht unter 33 % der Entlohnung vergleichbarer freier Arbeit liegen.

In einem weiteren Aufsatz schildert Coetzee den Strafvollzug an Frauen in Südafrika und die Stellung des weiblichen Aufsichtspersonals. Die Bezüge des farbigen Personals sind ganz erheblich niedriger als die des gleichrangigen weißen Personals. Es gibt nur eine Einheitslaufbahn, so daß jeder Beamte nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und der abgelegten Prüfungen Spitzenstellungen erreichen kann. Für die Uniform wird ein Kleidergeld gewährt. Jahresurlaub: 30 – 38 Tage; freie Krankenbehandlung. Pension wird aus dem Polizei- und Strafvollzugspensionsfonds, zu dem Beiträge gezahlt werden müssen, gewährt.

- Heft 6: Schutte über die Hinterbliebenenversorgung des Strafvollzugspersonals; außer der Pension existieren noch weitere Möglichkeiten, so Zuwendungen aus dem Gefängnisbeamten-Witwen- und Waisen-Fonds und aus einer Gruppenlebensversicherung, der jeder weiße Beamte bis zum Alter von 50 Jähren beitreten kann.
- Heft 7: Luckhoff über die Rehabilitation und Resozialisierung der Gefangenen; Grundlage dafür ist die Klassifizierung. Es werden die Gruppen A (geeignet für offene Anstalten) bis D (unverbesserliche, schwerkriminelle Täter) unterschieden; je nach Führung und Persönlichkeit ist die Auf-oder Abstufung möglich und notwendig. Für das Vollzugspersonal wird das Universitätsstudium, besonders auf dem Gebiet der Kriminologie, besonders gefördert.
- Heft 8: Luckhoff über die geistliche Betreuung der Strafgefangenen. Südafrika hat 215 Gefängnisse (einschließlich der kleinsten Anstalten). Die geistliche Versorgung bereitet durch die Mehrsprachigkeit des Landes (Afrikaans, Englisch, Eingeborenensprachen) einige Schwierigkeiten.

Sympathisch berührt in "Justitia" stets die sehr persönliche Form, in der die Verhältnisse der Beamtenschaft bis zu den Familienereignissen hin behandelt werden.

## BUCHBESPRECHUNGEN

HEINITZ, Ernst: Die Individualisierung der Strafen und Maßnahmen in der Reform des Strafrechts und des Strafprozesses (28 S. Berlin, W. de Gruyter & Co. 1960, kart. DM 4,-).

Einleitend gibt Heinitz einen kurzen Abriß der geschichtlichen Entwicklung der von ihm behandelten Probleme und stellt für Deutschland fest, daß sich der Gedanke einer auf die Persönlichkeit des Täters zugeschnittenen Strafsanktion im Jugendgerichtsgesetz 1923 durchsetzte. In Italien und Frankreich erfolgte nach dem zweiten Weltkrieg ein neuer Anstoß, die Individualisierung von Strafen und Maßnahmen voranzutreiben. Im Jahre

1947 wurde in Genua die "Société internationale de défense sociale" gegründet mit dem Hauptprogrammpunkt: "Die richterlichen Entscheidungen müssen getroffen und ausgeführt werden unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeit des Verbrechers und sie müssen durch wissenschaftlich individualisierte Maßnahmen zur sozialen Wiedereingliederung des Verurteilten führen."

Heinitz betrachtet weiter im heutigen Deutschland die beiden entgegengesetzten Tendenzen: die Strafzumessungslehre zu verfeinern und zu vertiefen und den Ermessensbereich des Richters bei der Strafzumessung zu beschränken. Er überprüft unter diesen beiden Gesichtspunkten auch den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches und stellt dabei fest, ein reines Maßnahmensystem muß mit rechtsstaatlichen Grundsätzen in unüberbrückbaren Wiederspruch geraten.

Die Fülle der Gedanken kann hier nicht erschöpfend dargestellt werden. Wohl aber ist abschließend darauf hinzuweisen, daß die Bedeutung der Persönlichkeitserforschung, gleich unter welchen Gesichtspunkten die richterliche Entscheidung auch erfolgt, dazu zwingt, wie bei den Jugendlichen auch bei den Erwachsenen die soziale Gerichtshilfe mit tätig werden zu lassen. Einzelheiten hierüber fehlen, sie würden auch den Rahmen des Vortrags sprengen, dessen Lektüre einen vorzüglichen Überblick über die genannten Probleme gibt, die besonders auch im Vollzug der Freiheitsstrafe von Bedeutung sind.

Albert Krebs

K LATT, Detloff: Treffpunkt Berlin Moabit. (228 S.) Berlin-Dahlem, Wichern-Verlag, 1957, DM 11,80

transfer which the course and have a back other research

In drei großen Abschnitten "Begegnungen um Schuld und Schicksal", "Die Welt, in der ich lebte und wirkte" und "Ein Wort an die Unbestraften" schildert der frühere Anstaltsgeistliche von Berlin-Moabit, Oberpfarrer Dr. Detloff Klatt, sein Berufsleben. Dabei betont er, daß er aus der Eigenart seines mit der Welt der Gefangenen verbundenen Berufs heraus den gegebenen Einblick in sein eigenes Werden verstanden wissen will, .das innigst mit meiner Aufgabe verwachsen war und aus dem mir die Kräfte zuflossen, die ich den einzelnen Gefangenen gegenüber einsetzen durfte." Oberpfarrer Dr. Klatt gibt eine ausführliche Darstellung seiner mehr als dreißig Jahre umfassenden beruflichen Tätigkeit "als Seelsorger und Fürsorger" im größten Berliner Gefängnis und schildert Schicksale von Straffälliggewordenen, denen er mit Rat und Tat zu helfen bemüht war. Immer wieder wird deutlich, daß es sich bei den Insassen dieses Untersuchungsfängnisses um Menschen handelt, die in einer Notlage sind und Einzelhilfe brauchen und es geht Oberpfarrer Dr. Klatt dabei nicht um den Typus oder die Kategorie. Der unerfreuliche Treffpunkt Berlin-Moabit ermöglicht